

To »Global Social Work Statement of Ethical Principles« (GSWSEP) 2018 of IASSW:
Ethik der Sozialen Arbeit und die globale Erklärung ihrer Prinzipien

Von Beat Schmocker

Vorbemerkung

Die folgende Skizze hat eine kurze Vorgeschichte. Die IASSW veröffentlichte am 27. April 2018 das Dokument »Global Social Work Statement of Ethical Principles« (GSWSEP). Die Kommission für Berufsethik des Schweizerischen Berufsverbandes AvenirSocial richtete an die IASSW-Taskforce, welche dieses Dokument erarbeitete, am 27. November 2019 eine Stellungnahme. Darin wird das GSWSEP 2018 ausführlich diskutiert und einer differenzierten Kritik unterzogen. Professorin Dr. Vishantie Sewpaul (bis 2015 Vize-Präsidentin der IASSW), die Vorsitzende der IASSW-Fachkommission Berufsethik, die mit der fortschreibenden Erneuerung der ethischen Grundsätze beauftragt ist, regte am 12. Dezember 2019 in ihrer Antwort auf die Eingabe von AvenirSocial an, einem Fachaufsatz zu den darin aufgeworfenen Fragen zu verfassen. Für die Kommission für Berufsethik von AvenirSocial ist dies aber – zumindest in der erforderlichen Frist (nämlich auf Rimini 2020) – nicht leistbar. Diese Ausgangslage veranlasste den Vorsitzenden der schweizerischen Kommission für Berufsethik, Beat Schmocker, hier nun den folgenden grundsätzlicheren Fragen nachzugehen:

- Welche Mittel bzw. Kriterien brauchen Fachpersonen der Sozialen Arbeit, um beurteilen zu können, ob eine methodisch korrekte Handlung in ihrer Praxis auch *moralisch* – im Sinne der Sozialen Arbeit – in Ordnung ist oder – umgekehrt – inwiefern eine solche Handlung allenfalls als moralisch unhaltbar zu bewerten wäre? Mit anderen Worten: Was also umfasst ihre Kompetenz der *moralischen Urteilskraft*?
- Welche Mittel sollte ein nationaler Berufsverband Sozialer Arbeit ihren Fachpersonen anbieten können, um sie bei dieser beurteilenden Aufgabe in ihrer Praxis zu unterstützen? Welche Inhalte und Qualitäten müssten diese Mittel aufweisen, um sie darüber hinaus auch in ihrer Funktion der *Werte-Erwägungen, berufsmoralischen Entscheidungen und berufsethischer Rechtfertigung* zu unterstützen? Welche Form müsste vor diesem Hintergrund ein der Orientierung dienender Prinzipien-Corpus (Kodex, Argumentarium) haben?

Und als Schlussfolgerung aus alledem:

- Was müsste ein »Statement der globalen Sozialen Arbeit bezüglich ihrer ethischen Prinzipien« (GSWSEP) leisten, um die nationalen Berufsverbände Sozialer Arbeit in deren Funktion des zur Verfügung Stellens von berufsmoralischen Instrumentarien zu unterstützen? Welche Hilfsmittel dürften globale Dachverbände entwickeln, die auf regionaler Ebene als nützliche Arbeitspapiere unmittelbar dienen können, insbesondere für die (Erneuerung von) nationalen Ethik-Kodizes? Oder anders gefragt: was leistet das vorliegende Statement (GSWSEP 2018) längerfristig für die *Entwicklung der Professionalisierung* der Sozialen Arbeit?

Die Strukturierung des Nachdenkens über diese Fragen folgt nun allerdings nicht diesem Fragekatalog, vielmehr einer allgemeinen Projektlogik und beginnt mit einer Kontextualisierung.

Aufgabenstellung

Zunächst lässt sich festhalten, dass sich die eben aufgeworfenen Fragen alle mit einem bestimmten moralphilosophischen Kontext überschneiden, nämlich mit dem *ethischen* Themenbereich der »moralischen Beurteilung«; damit aber bewegen wir uns im Bereich der »normativen Ethik«, genauer der »angewandten normativen Ethik«. Damit zeigt sich hier folgendes theoretisches Umfeld:

- Die »*normative Ethik*« lässt sich in Abgrenzung zur »Metaethik«, die sich mit der Bedeutung moralischer Urteile oder der Form moralischer Argumente befasst, als Versuch charakterisieren, sich mit philosophischen Mitteln der Entwicklung moralischer Urteile anzunehmen. Für diese Versuche bildet dann wiederum die »Moralphilosophie« den allgemeinen, theoretischen Rahmen.
- Die »*angewandte Ethik*« (oder eine »Bereichsethik«) versucht, aus diesem moralphilosophischen Rahmen ethisch relevante Kriterien für konkrete Probleme zu finden und diese für eine (z.B. berufliche) Praxis zu aktualisieren, indem sie insbesondere die moralischen Dimensionen von Handlungen herausarbeitet, Begriffe klärt und das begriffliche und theoretische Instrumentarium der Moralphilosophie für die Lösung konkreter Probleme fruchtbar macht.
- Die »*angewandte normative Ethik*« umfasst im engeren Sinne die verschiedenen »Bereichsethiken«, nämlich als Versuche, idealerweise Orientierungswissen für moralisch korrektes Handeln zu generieren, indem spezifische moralphilosophische Inhalte für einen bestimmten Bereich, z.B. für die Medizin, die Politik, die Technik oder die Soziale Arbeit gebündelt werden. So zugeschnitten werden diese moralphilosophischen Inhalte dann zu einer »Medizinethik« oder »Medienethik« oder »Politik-Ethik« – oder eben zu einer »Ethik der Sozialen Arbeit«.
- Die »*angewandte normative Ethik der Sozialen Arbeit*« ist – je nach Ausführung – ein mehr oder weniger scharf konturierter und Einzelheiten differenzierender *Orientierungs-Horizont für die Fachpersonen der Sozialen Arbeit*, auf den ausgerichtet sie diejenigen notwendigen Erkenntnisse gewinnen dürfen und sollen, die zur – vom Standpunkt der Sozialen Arbeit aus gesehene – »richtigen« moralischen Entscheidungsfindung führen können. Dabei muss eine solche Ethik kein philosophisch exaktes ethisches Wissen liefern, sich dafür umso mehr darauf beziehen. Vor allem muss eine solche Ethik konkretes moralisches Wissen systematisch darstellen, d.h. sie muss diejenige Moral – mindestens in ihren Umrissen – skizzieren, die sich innerhalb der Sozialen Arbeit und aus ihrer Praxis heraus entwickelt hat. Diese Wissens-Skizze ist somit eine »Ethik«, die gegenüber der alltäglichen Praxis – die vom gegenstandstheoretischen Fachwissen, analysierten Faktenwissen und Wissen basierten Methodenwissen geprägt ist – kritisch bleibt, und in dieser professionellen Praxis zum guten Handeln motivieren will.

Wenn wir uns also mit der Entwicklung der *Kompetenz der moralischen Urteilskraft* im Bereich ihrer Methodik befassen wollen, müssen wir uns im Fach der »normativen Ethik« umschaue; und wenn wir dies unter Zuhilfenahme von moralphilosophischen Einsichten tun wollen, dann auch in der Disziplin der »angewandten normativen Ethik«; und wenn wir dies explizit für unseren Bereich tun wollen, dann auch in der »angewandten normativen Ethik der Sozialen Arbeit«.

Und aus diesem Erfordernis lässt sich dann schlussfolgern, dass dies erst recht für die globalen und nationalen Berufsverbände gilt, wenn die sich mit der Konzipierung, Entwicklung und Bereitstellung von berufsethischen und/oder berufsmoralischen Instrumentarien beschäftigen wollen. Oder anders: erst wenn die Autorinnen und Autoren, die im Auftrag der Berufsverbände berufsmoralische Grundlagen entwickeln, mit dem Kontext »angewandte normative Ethik der Sozialen Arbeit« hinreichend vertraut sind, können sie auch all die praktischen Fragen und Notwendigkeiten im Hinblick auf die Entwicklung solcher Grundlagen klären.

Die Vertrautheit mit und die präzise Kontextualisierung solcher berufsmoralischen Instrumentarien im *philosophisch-ethischen* Umfeld ist jedoch nur eine erste allgemeine Bewegung in der Entwicklung entsprechender Grundlagen. Im Hinblick auf die Funktion solcher Instrumentarien, nämlich die Gewinnung von Orientierungssicherheit in der Praxis, ist eine zweite – die *fach-ethische* oder *bereichs-ethische* – noch fundamentaler. Hierbei geht es um die Konzeption einer Ethik, die sich explizit auf die Profession und Disziplin Sozialer Arbeit bezieht bzw. beruft, genauer: auf ihr gegenstandstheoretisches Wissen. Denn nur in dieser Form kann Ethik und Moralität zu einem effektiven Orientierungs-Horizont für die Fachpersonen in der Praxis der Sozialen Arbeit werden.

Die grundlegende Ausrichtung ihrer Ethik an der Fachlichkeit der Sozialen Arbeit ist also nicht nur disziplintheoretisch zwingend, sondern darüber hinaus auch ein enorm wichtiges berufspolitisches Postulat, das für die Berufsverbände der Sozialen Arbeit, die sich an die Erarbeitung berufsethischer Grundlagen heranmachen, zurecht hohe Priorität haben soll. Dieses berufspolitische Postulat ist umso bedeutsamer, als die normativen Hilfsmittel, die zahlreich in der Lehre und in der Praxis zur Verfügung stehen, diese Fachbezogenheit meist nur in ungenügender Weise herstellen. Oft handelt es sich bei solchen Lehrmitteln entweder um allgemeine ethische Texte oder organisationsbezogene Sammlungen von Normen und Vorschriften. Entsprechend finden Fachpersonen der Sozialen Arbeit häufig keinen fachspezifisch-ethischen Weitblick, was für die Entwicklung ihrer Profession nichts Gutes bedeuten kann.

Umso dringlicher ist es für eine mit der Konzipierung und Ausarbeitung von berufsethischem Instrumentarien betraute Arbeitsgruppe (Taskforce), bei der Frage klar zu sehen, welche Standards für die Entwicklung berufsethischer Grundlagen – und für diese selbst – generell gelten, damit sie den Fachpersonen der Sozialen Arbeit auch nutzbringend sind. Und die globalen Dachorganisationen dieser Berufsverbände müssten bei der Frage erst recht glasklar sehen, von welcher Qualität die Basisdokumente, mit denen sie die nationalen Berufsverbände bei der Bewältigung ihrer Funktion unterstützen wollen, sein müssen.

Solche Standards und Qualitätsmerkmale müssen wohl erst systematisch gesammelt bzw. definiert werden. Vor allem aber dürften sie weit über das hinaus gehen, was auf den ersten Blick schon mal vorliegt, nämlich,

- dass solche Dokumente den bereichsethischen Orientierungs-Horizont repräsentieren müssen, der seinerseits auf der Ethik der Sozialen Arbeit basiert und deren wissenschaftlichen Logik entspricht; und
- dass dieser Orientierungs-Horizont so beschaffen sein muss, dass er den Fachpersonen der Sozialen Arbeit *effektiv* dabei helfen kann, in bestimmten und konkreten Situationen selbständig, aber im Sinne ihrer Profession, moralisch richtig zu entscheiden, und zwar insbesondere in Situationen, in denen nicht zum vornherein offensichtlich ist, was hier moralisch richtig wäre.

Eine weitere grundlegende Notwendigkeit dafür, dass bereichsethische Grundlagen für moralisch richtige Entscheidungen in der Praxis funktionieren, ist, dass sie aus dem »Bereich« – in unserem Fall also aus der Sozialen Arbeit – selbst hervorgehen. Das heisst:

- funktionale bereichsethische Grundlagen repräsentieren immer – durch die allgemein philosophische Logik der »angewandten Ethik« – *begründete* (also relativierte) Inhalte der Sozialen Arbeit. Oder anders gesagt:
- Ausgangs- und Bezugspunkt für alle spezifischen ethischen und moralischen Fragen der Sozialen Arbeit sind immer ihre gegenstandsbezogenen Bestimmungen, bzw. das gegenstandstheoretische Wissen und die analytischen Fakten, die den spezifischen Zuständigkeitsbereich der Sozialen Arbeit und ihre Funktion betreffen.

Erst dann, also bezogen auf dieses professionsspezifische Wissen und diese fallbezogenen Fakten, können Prinzipien der angewandten Ethik Sozialer Arbeit entwickelt werden.

Der Hintergrund dieser Notwendigkeit ist, dass moralische Normen, die der Sozialen Arbeit top-down – quasi als Resultat einer allgemein philosophischen Perspektive (z.B. einer kantischen oder utilitaristischen) – vorgeschrieben oder ihr von einer mehr oder weniger legitimierten übergeordneten Instanz aufgezwungen werden, zwar gesellschaftlichen Regeln entsprechen mögen, aber kaum eine belastbare Grundlage sind, um den spezifischen Standpunkt der Sozialen Arbeit einzunehmen und von dort aus im Sinne der Sozialen Arbeit zu argumentieren.

Diese Bedingung zu reklamieren hat übrigens nichts mit elitärem Gehabe zu tun. Es ist vollkommen klar, dass die Soziale Arbeit nicht die einzige Mitgestalterin der gesellschaftlichen Aushandlungsprozesse im Bereich der Werte-Systeme ist, die über moralisches Wissen oder gar über das einzig wahre Ethos verfügt. Aber es ist auch klar, dass in diesen gesellschaftlichen Aushandlungsprozessen die Stimme der Sozialen Arbeit gehört werden muss, sollen nicht spezifische Aspekte des »Sozialen« einfach verloren gehen.

Ein weiteres – beinahe banales – Qualitätsmerkmal ist, dass bereichsethische Grundlagen in der Praxis auch in der Sozialen Arbeit nur dann funktionieren, wenn sie auf die *Bedarfe* der Fachpersonen hin ausgerichtet sind. Die Praxis der Sozialer Arbeit konfrontiert ihre Fachpersonen beispielsweise fortlaufend mit spezifischen und konkreten moralischen Dilemmata, in denen sie dringlich entscheiden müssen, um handlungsfähig zu bleiben. Sie benötigen also normative Instrumentarien, aufgrund deren sie »vor Ort« entscheiden können, was in ihrer Praxis konkret zur Anwendung kommen soll. Das heisst:

- funktionale bereichsethische Grundlagen müssen so konzipiert und aufbereitet sein, dass mit ihnen alternative bereichsethische oder/und berufsmoralische Argumente *rekonstruiert* werden können, die dann – quasi barrierefrei – in den individuellen und kollegialen Denk- und Entscheidungsprozess einfließen können.

Darüber hinaus – und insbesondere im Hinblick auf diese Denk- und Entscheidungsprozesse – haben bereichsethische Grundlagen übergeordnete Funktionen zu erfüllen. Das heisst beispielsweise:

- bereichsethische Grundlagen müssen in erster Linie zur Entwicklung der Kompetenz der »Werte-Erwägung«, der »moralischen Urteilsbildung« und der »berufsethischen Rechtfertigung« befähigen.

Diese Kompetenzen sind für Fachpersonen der Sozialen Arbeit zur Herstellung ihrer Handlungsfähigkeit, für die Begründung von Interventionen oder die Legitimation professioneller Handlungen unabdingbar. Da helfen weder allgemein-philosophische noch spezifische Normen und Gebote, die den Fachpersonen – womöglich noch unter Sanktionsandrohung bei Nichteinhaltung – vorgeschrieben werden.

Und schliesslich geht es auch in bereichsethischen Grundlagen nicht ohne die methodische Ebene. Hier sind ebenfalls entsprechende Standards und Qualitätskriterien zu bestimmen.

Beispielsweise müssen:

- bereichsethische Grundlagen – ebenfalls im Hinblick auf Kompetenzerweiterung – auch konkrete Verfahren aufweisen, die aufzeigen, **wie** Werte erwogen, moralische Urteile gebildet und Handlungen berufsethisch gerechtfertigt, beziehungsweise **womit** die entsprechenden individuellen und kollektiven Prozesse der moralischen Beurteilung gesteuert werden können.

In der »kollegialen berufsmoralischen Beratung« beispielsweise besteht ein elementares Interesse an methodischen Kompetenzen zur moralischen Bewertung ganz bestimmter, konkreter Verhaltensweisen.

Und für die Profession insgesamt besteht ein fundamentales Interesse an argumentativ korrekt erzeugter moralischer Prägnanz hinsichtlich bestimmter Handlungsweisen (z.B. bezüglich der politischen Funktion der Sozialen Arbeit), aber auch an philosophisch argumentativ entwickelter moralischer Kritik an bestimmten Vorschriften bezüglich Interventionen und Entscheidungen (z.B. in Zwangskontexten).

Wenn nun auf der einen Seite von den Fachpersonen der Sozialen Arbeit – zurecht – die berufsmoralische Rechtfertigung ihrer Praxis gefordert wird, dann müssen sie auf der anderen Seite aber auch darin ermächtigt und alimentiert sein.

Sie brauchen Instrumentarien, die ihnen nicht nur generell gangbare Wege für eine gute, berufsmoralisch basierte Praxis aufzeigen, sondern die auch gewährleisten können, dass sich die Fachpersonen der Sozialen Arbeit auf diese Praxis vorbereiten und entsprechende Routinen einüben dürfen.

Insgesamt sind solche berufsethischen und -moralischen Hilfsmittel also nur dann effektiv, wenn sie es den Fachpersonen der Sozialen Arbeit auch ermöglichen, sich für den verantwortungsvollen Umgang in der Begleitung von Menschen beim Lösen ihrer sozialen Probleme einen guten *berufsmoralischen Habitus* anzueignen, damit das dann im konkreten Fall moralischer Probleme auch gelingen kann.

Umsetzung

Den Fachpersonen der Sozialen Arbeit kommt aufgrund ihres fachlichen Wissens und ihrer spezifischen Funktionen sowie den ihnen zugeordneten Handlungsfeldern und -räumen eine besondere sorgende Verantwortung zu. Sie bearbeiten ausgesucht sensible Handlungssituationen mit hoch diffizilen und komplexen Entscheidungen, die immer konkrete Menschen und ihre sozialen Umgebungen betreffen. Das Potential an moralischen Fragestellungen ist vor dem Hintergrund einer solchen Praxis folglich gross. Welche berufsethischen Hilfsmittel ihnen hierfür auch immer zur Verfügung gestellt werden: sie müssen den Ansprüchen dieser vielschichtig verflochtenen Aufgabe in der Praxis gerecht werden können.

Das Erarbeiten und Bereitstellen entsprechender bereichsethischer Grundlagen, welche diese Bedarfe der Fachpersonen der Sozialen Arbeit in der Praxis abdecken sollen, ist entsprechend ausserordentlich anspruchsvoll. Auf den Autorinnen und Autoren solcher Grundlagen lastet folglich eine hohe Verantwortung und es wird von ihnen viel Expertise auf mehreren Ebenen abverlangt. Zum einen geht es um Instrumente zur *effektiven* Unterstützung von Kolleginnen und Kollegen bei der Entwicklung ihrer Kompetenz der moralischen Urteilsbildung und der berufsethisch korrekten Entscheidungsfindung. Dabei müssen die unterstützenden Materialien und Argumente in diesen Instrumenten genau dann bereitstehen, wenn Schritte zur Kompetenzentwicklung, bzw. normative Entscheidungen und moralische Beurteilungen anstehen. Es müssen also nahe an der Praxis gebaute Instrumente sein.

Zum andern verlangt genau diese Anforderung die *Transformation* von hoch abstrakten moralphilosophischen Konzeptionen und wissenschaftlichen Begriffssystemen in gebrauchsfertige Argumentationsfiguren. Anspruchsvoll ist diese transformative Aufgabe vor allem, weil es in der Moralphilosophie keinen gesicherten Erkenntnisschatz, nicht einmal einen allgemeingültigen Reflexionsraum gibt, auf den Autorinnen und Autoren solcher Grundlagen zurückgreifen, geschweige denn von einem gemeinsamen Standpunkt aus argumentieren könnten. Zudem sind Ergebnisse ethischer Reflexion prinzipiell immer offen; ein für alle Mal gültige Maximen würden sich nicht einmal für normierte Standardsituationen beschreiben lassen. Darüber hinaus bleiben Prinzipien prinzipiell immer lediglich abstrakte sprachliche Entitäten. Dieser Offenheit und Vagheit gegenüber müssen Prinzipien und moralphilosophischen Begrifflichkeiten also erst recht extrem sorgfältig ausgearbeitet und strikt spezifisch dargestellt werden.

Die (zu entwickelnde) Bereichsethik der Sozialen Arbeit ist nun derjenige *spezifische* Reflexionsraum, in dem die Autorinnen und Autoren bereichsethischer Grundlagen ihre Verantwortung reflexiv und korrelativ abstützen können, und von dem aus sich dann ethisch angemessene handlungsanleitende Prinzipien kohärent ableiten und bereit stellen lassen, die später den Fachpersonen zur Orientierung für ihr Handeln und Entscheiden zur Verfügung stehen.

Die Entwicklung eines der Orientierung dienenden Prinzipien-Corpus (z.B. ein Kodex), erst recht eines Argumentariums, ist in der Umsetzung aber nicht nur hoch anspruchsvoll. Unter Umständen ist auch lediglich das Ziel, nicht aber der Weg dahin klar.

Dieses Ziel heisst: es muss mittels solcher Instrumentarien in der konkreten Praxis möglich, ja wahrscheinlich werden, dass aus den abstrakten ethischen Prinzipien und moralphilosophisch allgemeinen Begriffen, argumentativ konkrete Moralurteile korrekt hergeleitet werden können. Es muss also für beliebige Praxissituationen garantiert sein, dass die wie auch immer vorformulierten ethischen Prinzipien und die zur Verfügung stehenden Handlungsoptionen interdependent interpretiert, d.h. so ausgelegt und begriffen werden können, dass sich daraus ein kommunizierbarer Sinnzusammenhang ergibt, nach dem sich jede professionelle Handlungsplanung und alle praktischen Handlungen ausrichten lassen.

Mit anderen Worten: Wenn die *praktische* Kompetenz der Fachpersonen der Sozialen Arbeit darin liegt, dass sie die in ihrer Praxis anfallenden Entscheidungen auch *moralisch* treffen können müssen (was ihnen weder die moralphilosophisch geschulten Expertinnen und Experten, die berufsmoralische Instrumente entwickeln, noch die Gremien der Berufsverbände, die solche Instrumente verlegen, abnehmen können), dann liegt für die Autorinnen und Autoren berufsethischer Instrumente die *kognitive Aufgabe*, vor der sie stehen, darin, den Fachpersonen in der Praxis diejenigen normativen Grundlagen bereitzustellen, welche sie zur *praktischen* Kompetenz ermächtigen, moralisch (im Sinne der Sozialen Arbeit) zu entscheiden und zu handeln. Moralphilosophisch geschulte Expertinnen und Experten müssen also *konzeptionell* normative Grundlagen entwickeln, die sich auf die *praktischen Aufgaben* der Fachpersonen der Sozialen Arbeit vor Ort beziehen.

Ein möglicher Weg, diese kognitive Aufgabe zu lösen, die insbesondere die Transformation berufsethischer Wissens für die Praxis beinhaltet und auf die Kompetenz zur moralischen Urteilsbildung, bzw. der Ermächtigung zur Lösung moralischer Aufgaben hin geleistet werden muss, liegt z.B. darin, berufsmoralische Instrumente zu entwickeln, die im Hinblick auf die »begründende Argumentation einer Entscheidung« *eine Auswahl an alternativen ethischen, moralischen oder normativen Möglichkeiten zur Argumentation* vorlegen.

Soweit das für uns überhaupt einsehbar ist, befindet sich die IASSW bzw. die Taskforce, welche das GSWSEP 2018 entwickelt hat, bezüglich des hier diskutierten Umsetzungsprozess auf gutem Weg. Weil es keine einzige ethische Theorie, nicht einmal ein oberstes Moralprinzip gibt, das sich innerhalb der Community der Sozialen Arbeit vollkommen unbestritten, geschweige denn als für allezeit gültig durchsetzen kann, hat die IASSW bzw. ihre Ethikkommission während der letzten 50 Jahre bestehende Dokumente und frühere Erkenntnisse des Werte-Diskurses innerhalb der Community der Sozialen Arbeit kontinuierlich reflektiert und dokumentiert. Im Vorfeld zum Dokument GSWSEP 2018 wurde dann auf dieser Basis zum einen ein Entwurf gemacht, der zum anderen nochmals eine breit abgestützte Diskussion unter Expertinnen und Experten auf internationaler Ebene durchlief. Die Endfassung dieses jüngsten IASSW-Dokuments »GSWSEP 2018« weist damit grundsätzlich eine Qualität auf, wie sie für berufsmoralische Grundlagen in der Sozialen Arbeit typisch und relevant ist.

Das »GSWSEP« bedient sich dann logischerweise aber auch des Mittels der Reduktion der Vielfalt des gesamten ethischen und moralischen Wissens innerhalb der Sozialen Arbeit. Die schlüssigen Begründungen für diese Reduktionen können aus dem Dokument allerdings nicht herausgelesen werden. Das Verdienst der IASSW und insbesondere auch der IFSW liegt aber auch vielmehr darin, dass ihre Ethikkommission (seit ihrer Gründung 1960) kontinuierlich insbesondere konsensfähige, sogenannte »mittlere« Prinzipien innerhalb der Sozialen Arbeit sucht und systematisch sammelt. In jeder Neufassung der »Ethischen Prinzipien der globalen Sozialen Arbeit« – also auch bei derjenigen von 2018 – wird daraus der aktualisierte »harte Kernbestand« der Berufs-Ethik der Sozialen Arbeit herausdestilliert und dokumentiert.

Die Idee solcher »Prinzipien mittlerer Reichweite« ist es, dass diese an ethische Dilemmata und offene moralische Fakten in den konkreten Handlungssituationen geknüpft, und von den involvierten Fachleuten der Sozialen Arbeit so deren moralischer Gehalt rekonstruiert werden könnten. Vermutlich aber sind das in der Praxis häufig viel zu grosse Lücken, die sich da unüberwindlich zwischen kognitiver Konstruktion und praktischer Rekonstruktion auftun.

Immerhin können wir davon ausgehen, dass das GSWSEP 2018 der IASSW aus den aktuellen, innerhalb der Community der Sozialen Arbeit weithin akzeptierten moralischen Normen, Regeln und Überzeugungen besteht, die zu »mittleren« Prinzipien rekonstruiert wurden, und die in dieser Form den *normativen Grundbestand des Ethikansatzes der Sozialen Arbeit* ausmachen.

Das zur Verfügung stellen eines Grundbestandes des Ethikansatzes der Sozialen Arbeit – und wenn er auch noch so stimmig und korrekt ausgeführt ist – reicht im Hinblick auf die komplexe Aufgabenstellung der praktizierenden Sozialen Arbeit jedoch bei weitem nicht. Zwischen einer – selbst auch einer qualitativ hochstehenden – *Sammlung* ethischer Prinzipien mittlerer Reichweite und der korrekten *Rekonstruktion* des moralischen Gehalts einer konkreten Handlungssituation in der Praxis klafft immer noch eine erhebliche Lücke.

Das Bereitstellen des normativen Grundbestandes ist höchstens der eine Brückenpfeiler; er reicht viel zu wenig weit, um die Kompetenz der moralischen Urteilsbildung in der Praxis zu fördern, geschweige denn zu garantieren. Die gesamte Überbrückung dieser Lücke zwischen Abstraktheit und Konkretisierung kann nicht den Fachpersonen der Sozialen Arbeit allein aufgebürdet werden. Es braucht ein Programm, ein Verfahren, das die berufsmoralische Habitus-Bildung der Fachpersonen der Sozialen Arbeit in Gang setzt und am Leben erhält. Dafür müssten zumindest rekonstruktive Modelle, die den Ethikansatz der Sozialen Arbeit zu integrieren vermögen, vorgeschlagen werden.

Die Entwicklung solcher anspruchsvollen berufsethischen Instrumentarien für die Praxis überlassen die Autorinnen und Autoren der IASSW-GSWSEP 2018 allerdings den nationalen Berufsverbänden.

Mittelwahl

Fachpersonen der Sozialen Arbeit müssen in ihrer Praxis moralische Urteile bilden und ihre Handlungsentscheidungen nach der Ethik der Sozialen Arbeit begründen und legitimieren können. Sie benötigen dazu ein integratives und transformatives moralphilosophisches Instrumentarium, das sie zur Kompetenz der *fachlichen Werteerwägung*, der *moralischen Urteilskraft* und der *berufsethisch begründeten Rechtfertigung* ihres Handelns ermächtigt.

Ein solches Instrumentarium ist naheliegend zunächst ein »kohärentisches« Instrumentarium, d.h. eines, das Zusammenhänge herstellt, genauer: das auf die allgemeinen Normen oder Prinzipien, die mit Rekurs auf das gegenstandstheoretische Fachwissen zum Werte-Gebäude der Sozialen Arbeit gehören, zurückgreift, sie aber im Lichte der konkreten Praxis der Sozialen Arbeit zu kontingenten normativen Aussagen modifiziert (kohärentistisch weil es bei der fachlichen Korrektheit auf den Zusammenhang, d.h. auf die Kohärenz der *konkreten Fakten* mit *bestehenden Moralvorstellungen* ankommt). (vgl. z. B. Andreas Vieth, 2006:50 ff; Dagmar Fenner, 2010: 25 ff.)

Ein solches Instrumentarium ist im Hinblick auf die Praxis vor allem auch ein »rekonstruktives« Instrumentarium, genauer: ein Instrumentarium, hinter der eine *rekonstruktive Ethik* steht. Diese Präzisierung macht deutlich, dass sich der Begriff »rekonstruktiv« hier *nicht* auf die objektive Hermeneutik (Ulrich Oevermann) und auch *nicht* auf das Konzept der narrationsstrukturellen Analysen (Fritz Schütze) bezieht, und folglich auch nicht mit der sogenannten *rekonstruktiven Sozialpädagogik* und ihren biographietheoretischen Ansätzen verwechselt werden darf.

Eine *Rekonstruktive Ethik* (oder der problemorientierte Kohärentismus; Badura, 2002, S. 92) wird vielmehr als eine ethische *Theorie mittlerer Reichweite* verstanden, die moralische Prinzipien beschreibt, aber nicht erklärend begründet, sondern sie »lediglich« in eine übersichtliche Darstellung bringt (Dieter Birnbacher, 2013: 64 ff.). Diese Ethik konzentriert sich darauf, Verfahren anzubieten, mit denen aus empirisch gegebenen moralischen Daten und Fakten moralische Urteile für konkrete Situationen herausgefiltert werden können; sie grenzt sich dadurch insofern von einer Deontologischen, Konsequentialistischen oder Prozeduralistischen Ethik ab, als sie auf die Konzeptionalisierung von inhaltlichen Grundprinzipien verzichtet, und sich auf die systematische Beschreibung der geltenden moralischen Normen konzentriert, womit dann eine Rekonstruktion der Moral einer Community, die weithin anerkannt wird, als heuristisches Prinzip konzipiert werden kann. (vgl. auch: Dieter Birnbacher, 2007; Annemarie Pieper, 2007⁶)

- Die »rekonstruktive angewandte normative Ethik der Sozialen Arbeit« verlangt, zusammengefasst, dass vorab die geltenden moralischen Normen innerhalb ihres Bereiches systematisiert und präzise beschrieben werden. Aus der Gesamtheit dieser so erhobenen ethischen und moralischen Begriffe werden dann diejenigen zusammengestellt, denen innerhalb der Sozialen Arbeit eine hohe Relevanz zukommt. Daraus kann dann ein weithin anerkannter »harter Kern«, ein Kanon ihrer Moralität rekonstruiert werden. Darüber hinaus verlangt diese Ethik, dass die z.T. komplexen ethischen Begriffe für den praktischen Gebrauch hin erhellt werden müssen und so zur Aufklärung innerhalb der Sozialen Arbeit beitragen sollen. Auf die akademische Ermittlung oder strukturelle Bestimmung eines vermeintlich existierenden einheitlichen, ein für alle Mal gültigen Fundamentalprinzips wird jedoch verzichtet.

Die in einem – den harten Kern der Moralität der Sozialen Arbeit repräsentierenden – Instrumentarium enthaltenen »moralischen Daten« bilden nun in der Praxis den *Ausgangspunkt* für die moralische Beurteilung einer konkreten Handlungssituation und bereiten die moralische Entscheidung vor. Quasi im Gegenzug nimmt die Praxis »automatisch« zu den rekonstruierten Prinzipien in ihren berufsmoralischen Instrumentarien affirmativ (zustimmend, dieses bekräftigend) oder negierend Stellung, und bestätigt oder verwirft, bzw. modifiziert so in sehr kleinen Schritten die Moralität der Sozialen Arbeit.

Ein funktionales berufsmoralisches Instrumentarium muss nun aber auch Wege aufzeigen, die weit über diesen deskriptiven, explanativen und vor allem explikativen Ausgangspunkt hinausweisen. Rekonstruktiv ethische Instrumentarien umfassen idealerweise deshalb auch einen normativen Teil, worin Verfahren ausgelegt sind, *wie* eine Handlung oder Unterlassung aufgrund der Werte und Normen der Sozialen Arbeit als moralisch gut oder schlecht ausgewiesen, und aber auch, wie diese Beurteilung *kritisch* begleitet werden können.

Insbesondere diese normativ methodischen Anweisungen zur kritischen Beurteilung sind für die »rekonstruktive angewandte normative Ethik der Sozialen Arbeit« sogar konstitutiv. Denn auch rekonstruierte Prinzipien sind nicht einfach nur deshalb gültig, weil sie faktisch gelten. Und das faktische Funktionieren einer moralischen Kultur ist auch noch kein hinreichender Beweis ihrer Legitimität.

Diese Notwendigkeit zur kritischen Begleitung bezieht sich deshalb auch auf die berufsmoralischen Instrumentarien selbst. Es kann immer gute moralische Gründe geben, berufsethische Grundlagen zu reformieren; manchmal sogar bestimmte Prinzipien durch andere zu ersetzen und andere besonders zu schützen. Also auch die Deklarationen der globalen Berufsverbände zu den »Prinzipien der Ethik der Sozialen Arbeit«, genauso wie die nationalen Berufskodizes und berufsmoralischen Argumentarien, müssen kontinuierlich einer kognitiven und moralischen Kritik unterzogen werden, und zwar durch die globalen bzw. nationalen Ethikkommissionen selbst, die sich dabei zwingend an wissenschaftlichen Kriterien (z.B. Objektivität, Zuverlässigkeit [Reliabilität], Gültigkeit [Validität], Relevanz, logische Argumentation, Stringenz, usw.) halten müssen.

Dahinter liegt natürlich auch eine Gefahr: allzu leichtfertige Revisionen, z.B. aus Opportunitätsgründen schädigen nicht nur die berufsmoralischen Instrumentarien, sondern auch die dahinterstehende rekonstruktive Ethik, und damit auch die Profession, zu der diese Bereichsethik gehört.

Mit anderen Worten: die rekonstruktive Ethik ist weniger ein unumstössliches Regelwerk, als vielmehr ein *Programm*, das sich vor allem der *Dynamik* der »Moral« (hier als soziales Regelsystem) kritisch öffnet, und – als emanzipatives Moment – der »moralischen Urteilskraft« dient oder einer spezifischen Moral, die in einer konkreten Situation vom Standpunkt der Sozialen Arbeit her gelten müsste, zum Durchbruch verhilft, oder allfällige Versuche, moralisch korrektes Handeln in der Praxis z.B. fachwidrig standardisieren oder dominieren zu wollen, vermeiden hilft.

Als operatives Programm lässt sich die kritische Methode der Rekonstruktion so verstehen, dass in der theoretischen Vorarbeit

- (1) die global relevanten Werte innerhalb der Community der (in unserem Fall) Sozialen Arbeit prozessual und systematisch vergegenwärtigt werden (z.B. im analytischen Prozess der IASSW-Taskforce zur Revision des GSWSEP); und dass
- (2) der davon abgeleitete gültige Kernbestand von Moral widerspruchsfrei dargestellt ist (z.B. in einem Argumentarium eines nationalen Kodexes).

Und in der praktischen Anwendung im beruflichen Alltag geht es vor diesem Hintergrund dann darum, dass

- (3) gut begründete Antworten erarbeitet werden, d.h. dass die Grundüberzeugungen des moralphilosophischen Kernbestandes der Sozialen Arbeit im konkret vorliegenden Fall und entlang der vorliegenden Fragestellungen soweit gegeneinander abgewogen werden, bis eine gut begründete Antwort gegeben werden kann.

Und genau in diesem Punkt müssen gute berufsmoralische Instrumentarien zum Werkzeugkasten werden, d.h. zum Beispiel,

- sie müssen Verfahren und Modelle beinhalten, die zu demjenigen »Abwägen« anweisen, das tatsächlich zur Gewinnung eines immer schärferen Verständnisses für die Handlungsoptionen führt und sich einer gut begründeten Antwort mehr und mehr annähert. Und
- sie müssen aufzeigen, was es heisst, alle Beteiligten einer kollegialen Beratung im Gespräch zu halten, statt sie z.B. durch das (Ab-) Qualifizieren von Beiträgen vor den Kopf zu stossen und zu verlieren. Oder
- sie müssen in der Argumentation zur Grundlegung mit Zentral-Werten anleiten, die für gut begründete Antworten auf konkret vorliegende moralische Fragestellungen in der Praxis notwendig sind. Oder
- sie müssen Pläne für die fallbezogenen Interpretation von Prinzipien und deren Überprüfung vorzeichnen. Und
- sie müssen klären, dass und warum die moralischen Prinzipien bzw. Maximen »prima facie«, also bis auf »Widerruf« gültig sind. Bzw., sie müssen aufzeigen, welche »prima facie«-Begründungen in der Praxis »gute Gründe« sind, sich in einer bestimmten Situation so und nicht anders zu verhalten, bzw. wo sie nicht angebracht sind; usw.

Vor allem müssen sie der formal korrekten Argumentation einen hohen Stellenwert einräumen und aufzeigen, wie diese insbesondere die Konsensfindung rahmen soll.

Damit rücken Verfahrensfragen, bzw. Modelle angewandter rekonstruktiver Bereichsethik Sozialer Arbeit in den Vordergrund. Und da könnte man auf allgemein gängige Modelle zurückgreifen.

Eine mögliche Form eines solchen rekonstruktiven Modells ist z.B. eine »Kasuistik«, also eine *Sammlung möglichst vieler Einzelfälle* und darauf bezogene Lösungen, mit Hilfe derer man durch Vergleich mit der realen Situation versuchen könnte, zu einer Entscheidung zu kommen.

Eine andere mögliche Form ist das Modell des »Überlegungsgleichgewichts« (reflective equilibrium), wobei eine moralische Überzeugung hinsichtlich einer konkreten Handlungssituation aus der Perspektive aller anderen möglichen moralischen Überzeugungen zu dieser Situation so lange kritisch reflektiert würde, bis *alle am Prozess beteiligten Personen* zu einer in sich stimmigen moralischen Überzeugung gekommen sind.

Aber solche Modelle sind zum einen in der Anwendung wenig praktikabel, zum anderen nicht spezifisch auf die Bedarfe der Sozialen Arbeit zugeschnitten.

Konkrete Ausführung: Die bereichsethische Grundlegung bei AvenirSocial

Ab 2006 tastete sich auch AvenirSocial im Rahmen der Gesamterneuerung ihrer – noch aus der Zeit ihrer Vorgängerorganisation stammenden – berufsethischen Grundlagen, insbesondere ihres provisorischen Berufskodexes, an ein kohärentisches Modell »rekonstruktiver angewandter normativer Ethik der Sozialen Arbeit« heran.

Den Ausgangspunkt für diese Rekonstruktion bildeten die damals innerhalb der Sozialen Arbeit allgemein vertretenen Konzeptionen, wie sie einerseits in den Dokumenten der internationalen Dachorganisationen der Sozialen Arbeit (IASSW und IFSW) und andererseits in der international professionsinternen Standard-Literatur dokumentiert waren. Ein besonderes Augenmerk lag auf der rund hundertjährigen globalen Entwicklungsgeschichte berufsmoralischer Grundlagen.

Diese Vorverständnisse wurden dann präzisiert, systematisiert und mit Hearings innerhalb der Gremien des Berufsverbandes auf ihre Verallgemeinerungsfähigkeit hin überprüft. Daraufhin entwickelte eine verbandsintern eigens zusammengestellte, paritätische Arbeitsgruppe durch induktiv-analytisches Vorgehen erste Entwürfe zu einem kohäsiven Kodex. Mittels dieser Entwürfe und damit korrespondierenden sekundären Unterlagen wurden parallel dazu in der neu gegründeten Kommission für Berufsethik ausgewählte Einzelfallurteile analysiert und daraufhin überprüft, wie weit sich aus ihnen allgemeine Aussagen ableiten lassen, die dann wiederum in die Entwürfe eines neuen Kodexes einfließen konnten. Die dabei verwendeten moralphilosophischen Begriffe wurden geklärt, und Teile davon in ein Glossar gegossen.

Bei diesen Prozessen wurde immer deutlicher, dass daraus kein »klassischer« Kodex entstehen können kann. Mehr und mehr wurde denn auch kollektiv an einem »Argumentarium« zur diskursethischen Begründung des berufsmoralischen Standpunktes gearbeitet: in Anlehnung an Rawls Theorie des reflexiven Gleichgewichts sollen mit moralischer Urteilskraft abstrakte, allgemein akzeptierte Prinzipien oder Theorien aus dem internationalen professionellen Kontext – repräsentiert im Kodex Soziale Arbeit Schweiz – und die vorhandenen, in der konkreten Praxis evaluierten ethischen Erkenntnisse und moralischen Einzelurteilen der Beteiligten so lange miteinander in Zusammenhang gebracht und gegeneinander abgewogen werden, bis sich ein reflexives Gleichgewicht (refletiv equilibrium) einstellt.

An der Delegiertenversammlung 2010 wurde der neue »Kodex in der Form eines Argumentariums für Fachpersonen in der Praxis« demokratisch legitimiert in Kraft gesetzt. Damit war dann zwar der Kickoff-Prozess zur Entwicklung von berufsethischen Grundlagen und berufsmoralischen Instrumentarien innerhalb des Berufsverbandes AvenirSocial abgeschlossen. Aber die Stossrichtung für weitere Entwicklungen war lanciert: wann immer in den Gremien von AvenirSocial über die Entwicklung von Hilfsmitteln nachgedacht wird, die gute Bedingungen dafür schaffen, dass Kolleginnen und Kollegen in der Praxis selbstbestimmt und verantwortlich berufsmoralisch korrekt handeln, dann wird auf die beiden fachlichen Pfeiler »moralische Urteilskraft« und »Kompetenz zur berufsethischen Argumentation« gebaut. Und es zeigt sich auch, dass AvenirSocial bei der Entwicklung von berufsethischen Grundlagen nicht nur auf ein kohärentisch-rekonstruktives Modell setzt, sondern – als Gründungsmitglied der IFSW – explizit auch auf den seit einem halben Jahrhundert international geförderten Konsens über die Prinzipien- und Werte-Auswahl innerhalb der Sozialen Arbeit, so, wie er z.B. durch die Entwicklungsgeschichte der IFSW/IASSW-Definitionen und der darauf bauenden ethischen Prinzipien dokumentiert ist.

Das zentrale Leitmotiv blieb für AvenirSocial jedoch seitdem und bis heute die Förderung der »Kompetenz zur moralischen Urteilskraft«. Dabei wird davon ausgegangen, dass reflektierende und bestimmende »moralische Urteilskraft« eine fachliche Kompetenz u.a. von Fachpersonen der Sozialen Arbeit ist, die erlernt werden muss und aber auch kann.

Und es wird davon ausgegangen, dass mit dieser »moralischen Urteilskraft« vor allem *Rationalität* in die Prozesse des Urteilens gebracht werden kann. D.h. zum einen,

- die allgemeinen Geltungsansprüche systematisch mit den besonderen Umständen der Praxis in einen logischen Zusammenhang zu bringen (was einer Reflexionslogik entspricht, die moralische Faktizität und ethische Prinzipien als gleich gültig aufeinander bezieht). Und zum anderen,
- moralische Urteile mit Rekurs auf die bestehenden Moralvorstellungen (der Moralität und dem Ethos) der Sozialen Arbeit, in deren Namen schliesslich eine Beurteilung vorgenommen wird, argumentativ zu entwickeln und zu bestimmen. Und zum dritten, dass
- die Konsensbildung für die normative Handlungsorientierungen weder deduktiv, noch induktiv transformiert werden soll, sondern vielmehr quasi aus horizontaler Richtung.

Und es zeigte sich auch, dass sich für diese Konsensbildung die »kollegiale berufsmoralische Beratung« als Methode der Wahl aufdrängt, mit deren methodischen Entwicklung die Kommission für Berufsethik von AvenirSocial zurzeit allerdings immer noch im Entwicklungsprozess steckt.

Ziel dieser Entwicklung ist es,

- mit einem »moralphilosophischen Rahmen«, d.h. einer Ethik Sozialer Arbeit,
- die von einer Argumentationstheorie gefasst ist (die insbesondere den Umgang mit heterogenen Gründen und Argumenten klärt),

Wege aufzuzeigen, wie die ethischen Argumente, mit denen der Anspruch auf normative Richtigkeit begründet wird, *legitimiert* werden können.

Für die Praxis müsste ein solcher »Rahmen« dann vor allem so ausgelegt sein, dass er es den Kolleginnen und Kollegen ermöglicht, ihre Kompetenz zur moralischen Urteilskraft zu stärken, damit auch in schwierigen Fällen das Gelingen wahrscheinlich wird, zu ethisch richtigen moralischen Urteilen zu gelangen.

Mit dieser Zielsetzung vor Augen war und ist es insbesondere der Kommission für Berufsethik von AvenirSocial ein Anliegen, Hilfestellungen für die Fachpersonen der Sozialen Arbeit zu entwickeln, die sie beim ihrem steten individuellen Bemühen darin unterstützen, sowohl gegen Resignation und als auch gegen Selbst-Überschätzung anzugehen. Es ging und geht ihr stets darum, es den Praktikerinnen und Praktikern so leicht wie möglich zu machen, verantwortlich zu handeln, indem sie ihnen – mit der fachlichen, berufspolitischen Autorität und demokratischen Legitimität des Berufsverbandes – »Vorgedachtes« oder »Probegedachtes«, wie sich eine bestimmte Handlungsweise in Lichte einer reflektierten Moral verantworten liesse, zur Verfügung zu stellen.

Vor diesem Hintergrund scheint es der Kommission wenig hilfreich zu sein, standardisierte Handlungsnormen und Sanktionsandrohungen, die im besten Fall willige Angestellte, aber sicher keine selbständigen und verantwortliche Fachpersonen der Sozialen Arbeit hervorbringen würde, in ein Regelwerk giessen zu wollen.

Berufsethische Grundlagen und berufsmoralische Instrumentarien sollen vielmehr so etwas wie »Wegweiser« oder »Pfadfinder« sein, welche aufzeigen oder navigieren, welche praktischen Überlegungen die Fachpersonen einschlagen können und müssen, um verantwortlich und moralisch korrekt zu Handeln. Vor allem sollen sie der Förderung der moralischen Expertise an der professionellen Basis dienen.

Bei allen Bemühungen bei der Entwicklung berufsethischer Grundlagen ist allen Akteurinnen und Akteuren von AvenirSocial natürlich stets klar, dass die Zielsetzung der Förderung *moralischer Expertise in der Praxis* von einer nationalen Berufsorganisation – erst recht von einzelnen ihrer Gremien – niemals allein erreicht werden kann. Ebenso klar ist auch, was notwendig wäre, um diese Zielsetzung erreichen zu können: Damit sich AvenirSocial – und insbesondere auch die aktuelle Projektorganisation zur Aktualisierung des Kodexes – dabei auf die seitens der IFSW und der IASSW zur Verfügung gestellten und vom internationalen Diskurs der Sozialen Arbeit firmierten Grundlagen stützen kann, müssten diese mindestens folgende qualitativen Merkmale aufweisen.

Die internationalen Grundlegendokumente, mit denen die nationalen Verbände ihre spezifischen ethischen Instrumente, welche die berufsmoralische Expertise der Fachpersonen der Sozialen Arbeit fördern sollen, umfassen

- das spezifische »Werte-Gebäude« der Sozialen Arbeit in erhellender begrifflicher Differenzierung
- gültige Begründungs- und Rechtfertigungsmuster zur »Moralität« der Sozialen Arbeit (d.h. dem Unbedingten, wohinter sie nicht zurück gehen kann, ohne ihre Werte zu verraten und ihre Identität zu verlieren)
- eine zuverlässige Zusammenstellung von relevanten, repräsentativen, praktisch orientierten exemplarischen Behandlungen zentraler – den realen und fiktionalen Handlungen zugrundeliegenden – moralischer Prinzipien.

Damit können nationale Berufsverbände berufsethische Grundlagen mit gültigen und zukunftsweisenden Erkenntnissen entwickeln, womit Fachpersonen der Sozialen Arbeit dann, innerhalb eines kohärentisch-rekonstruktiven moralphilosophischen Rahmens, ihre Werte-Erwägungen, moralischen Urteile und berufsethischen Rechtfertigungen in der Sozialen Arbeit gewinnen können.

Konklusion und Evaluation

Die Kommission für Berufsethik von AvenirSocial beschäftigt sich seit geraumer Zeit mit der berufsethisch korrekten Konstruktion von berufsmoralischen Begründungen. Im Spiegel dieser Erfahrungen sei hier – insbesondere an die Dachverbände IASSW und IFSW sowie an künftige Projektorganisationen für die Entwicklung eines Argumentariums auf nationaler Ebene adressiert – folgende Aussicht auf den gesuchten »moralphilosophischen Rahmen«, bzw. die Konturen einer Ethik Sozialer Arbeit skizziert:

Wenn wir der IFSW/IASSW-Definition von 2014 und dem IASSW-GSWSEP von 2018 folgen, dann umfasst der explizite Kernbestand der Ethik der Sozialen Arbeit (I) drei ethische Werte mit (II) drei damit korrespondierenden moralischen Prinzipien und (III) drei entsprechenden zentralen Handlungs-Maximen, die für die Soziale Arbeit Gültigkeit besitzen:

(Dimension I) **Zentral-Werte:**

Menschenwürde, soziale Gerechtigkeit, Prinzipien der Menschenrechte;

(Dimension II) **Flankierende ethische Prinzipien:**

bedingungslose Anerkennung Anderer, gemeinschaftliche Verantwortung, Akzeptanz der Verschiedenheit (um der Gleichheit Willen);

(Dimension III) **Moralische Grundhaltungen:**

Förderung der Ermächtigung, Förderung der Kohäsion und Förderung des sozialen Wandels.

Die einzelnen Dimensionen werden nun – dieser allgemein üblichen Grundstruktur moralphilosophischer Arbeiten folgend – je einzeln dargestellt.

Dimension I:

Fundamental-Normen bzw. Zentral-Werte

(»Ethos« bzw. Wert-Gebäude der Sozialen Arbeit)

1. Menschenwürde (*Mensch-Sein bzw. Menschheit*)
2. soziale (d.h. ausgleichende) Gerechtigkeit (*Mitmenschlichkeit*)
3. Menschenrechte (*Menschlichkeit*)

Bereits der IFSW/IASW-Definition von 2014 folgend, kann das Werte-Gebäude bzw. das »Ethos« der Sozialen Arbeit wie folgt entworfen werden:

Das Fundament ist die auf unbedingter gegenseitiger Anerkennung beruhende Menschenwürde, die »inhärente Würde der Menschheit«. Die beiden tragenden Säulen sind die soziale (d.h. die ausgleichende) Gerechtigkeit auf der einen Seite und die Prinzipien der Menschenrechte auf der anderen Seite.

Offensichtlich an diesem Bauplan der tragenden moralphilosophischen Konstruktion ist, dass im Gegensatz etwa zu den Wertegebäuden demokratisch verfasster Staaten oder multinationaler Organisationen, im fundamentalen Wertegebäude der Sozialen Arbeit Werte wie »Autonomie« oder »Freiheit« keinen prominenten Platz einnehmen. Die Soziale Arbeit bildet dagegen die gegen- und wechselseitige »Fürsorglichkeit« manifest aus und misst dieser auch einen bedeutend höheren Wert zu als etwa der relativen »Selbstbestimmung« oder der »Ungebundenheit«.

Bevor aber solche und weitere Qualitätsmerkmale des »Ethos der Sozialen Arbeit« diskutiert und operationalisiert werden können, müssen der begriffliche Gehalt und die konzeptionellen Differenzierungen der drei zentralen Fundamental-Normen geklärt sein. Und die müssten nun eigentlich für die internationale Profession allgemein verbindlich definiert und präzise ausgeführt vorliegen. Dass dies alles andere als eine einfache Aufgabe ist, liegt zwar in der Natur der Sache. Aber dass sie innerhalb der berufsethischen Grundlagen des globalen Diskurses der Sozialen Arbeit kaum aufgearbeitet werden, ist sicher auch keine Lösung; so bleiben die Zentral-Werte der Sozialen Arbeit in diesen Dokumenten praktisch leere Worthülsen und laden zu beliebigen Interpretationen für jedermann ein.

Die Kommission für Berufsethik von AvenirSocial hat aus dieser Not eine Tugend gemacht und sich in den letzten Jahren immer wieder mit der Bedeutung dieser Zentral-Werte der Sozialen Arbeit auseinandergesetzt. Der aktuelle Stand dieser Auseinandersetzung kann vorläufig und skizzenhaft reduziert wie folgt zusammengefasst werden:

Zur Menschenwürde

Die Menschenwürde steht zwar in einer starken Relation zur Würde der einzelnen Menschen, ist aber nicht dasselbe und sollte nicht miteinander verwechselt werden. Eine Handlung kann die Menschenwürde auch dann verletzen, wenn sich ein davon betroffener Mensch in seiner Würde nicht verletzt sieht. Und umgekehrt: es kann sich jemand in seiner Würde verletzt fühlen, obwohl konkret keine Verletzung der Menschenwürde vorliegt.

Die »Würde eines Menschen« bezieht sich auf die je eigene unverwechselbare Existenz, die Anerkennung beansprucht, und auf die je eigene Integrität, die der Achtung durch andere bedarf. Anerkennung und Achtung stehen in Wechselwirkung mit dem eigenen Gefühl der Selbstachtung, die Ego sich selber gegenüber aufbringt, und diese Selbstachtung muss er/sie nach aussen tragen, damit andere ihn/sie achten und anerkennen können. Insofern sind wir Menschen auf ganz existentielle Weise voneinander abhängig.

Und genau darin liegt unsere Verletzlichkeit als Menschen. Doch nicht nur in der Selbstachtung und persönlichen Würde, sondern in allen unseren existentiellsten Bedürfnissen, sind wir zwingend auf von anderen Menschen gestalteten Lebensumstände angewiesen, die das Resultat eines ausschliesslich menschengerechten Umganges miteinander sind. Dieser zwischenmenschliche Umgang miteinander, insbesondere bei der gemeinsamen Gestaltung von – den aufrechten Gang ermöglichenden – Lebensumständen, mit dieser wechselseitig sorgsamem Qualität, auf die wir alle angewiesen sind, kann nun aber menschenwürdig oder eben menschenverachtend sein.

Bei der »Menschenwürde« geht es vor diesem Hintergrund also um einen Wertemassstab für den *zwischenmenschlichen Umgang* miteinander. Sie ist weder ein Attribut einzelner Menschen noch ein individuelles Anrecht; und sie ist weder durch Naturgesetze noch transzendenten Gewalten begründet, sondern einzig im wechselseitig bezogenen Handeln der Mitmenschen.

Die Menschenwürde ist somit so etwas wie eine gegenseitige *Versicherung des Schutzes der Integrität*, bzw. ein verbürgtes wechselseitiges Zugestehen des Rechts, als Mensch behandelt zu werden, der/die Rechte einfordern darf und soll, und demgegenüber ich Pflichten habe, weil auch ich Rechte einfordern darf.

So gesehen muss die Menschenwürde auch als ein korrelatives und nicht attributives Konzept verstanden werden. Menschenwürde ist kein Label, das uns Menschen anhaftet, oder das wir verlieren oder erwerben könnten. Als permanent ablaufende Prozesse der gegenseitigen Zusicherung, z.B. sich stets an das Gebot, sich selbst und andere nicht zu erniedrigen, zu halten, ist die Menschenwürde – zum einen – selbst »schutzbedürftig«, – zum andern – notwendigerweise universell (also eigentlich eine Menschheits-Würde).

Zur sozialen Gerechtigkeit

Die Rede von der sozialen Gerechtigkeit meint in der Sozialen Arbeit in erster Linie eine – die Folgen bestehender Verhältnisse – *ausgleichende Gerechtigkeit*, meint *Handlungsprinzipien*, die ungerechte und menschenverachtende Sozialstrukturen und Systeme zu verändern vermögen. Soziale Gerechtigkeit bezieht sich somit auf Handlungs-Prozesse und Taten, und »ist« nicht etwa ein (idealer) Zustand, den zu erreichen wohl nie gelingen würde.

Soziale Gerechtigkeit ist damit vor allem auch ein korrelatives Prinzip und meint eine bestimmte Art und Qualität solcher interdependenter Prozesse und Taten, nämlich: ein stetes zwischenmenschliches Bemühen, im eigenen Handeln anderen Menschen gerecht zu werden, letztlich das eigene Leben auf das Leben anderer auszurichten.

Und genau dadurch ist ein gutes eigenes Leben zu gewinnen, und sind menschen- und bedürfnisgerechte soziale Verhältnisse zu schaffen. Mit diesem sozial gerechten Verhalten lassen sich ungerechte Verhältnisse verändern.

Im Gegensatz zu *teleonom* Vorstellungen von sozialer Gerechtigkeit (Vorstellungen, die soziale Gerechtigkeit als zukünftig zu erreichendes Ziel beschreiben, z.B. Rawls) lassen sich mit der *moralischen* Vorstellung von ausgleichender sozialer Gerechtigkeit »sozial gerechte« von »sozial ungerechten« Handlungen unterscheiden, was für die Praxis der Sozialen Arbeit hoch bedeutsam ist.

Zu den Prinzipien der Menschenrechte

Auch die Prinzipien der Menschenrechte sind für die Praxis der Sozialen Arbeit hoch bedeutsam, und offensichtlich so gewichtig, dass namhafte Autorinnen und Autoren (z.B. Staub-Bernasconi) die Menschenrechte als Zentralwert der Sozialen Arbeit schlechthin verstehen und dafür plädieren, sie stets als erstes zu nennen.

Die Menschenrechte sind tatsächlich ein sehr starkes Argument zur Legitimation der Sozialen Arbeit. Denn die Menschenrechte sind ein international konzipiertes, normatives Instrumentarium, um Menschen vor der Willkür seitens der Staaten und staatsnahen Organisationen zu schützen, in dem diese – mittels zwischenstaatlicher Selbstkontrolle – verpflichtet werden, allen Menschen die gleichen Rechte zu garantieren.

Laut der IFSW/IASSW-Definition geht es letztlich die *Prinzipien* der Menschenrechte; zu diesen Prinzipien gehören folglich z.B., dass Menschenrechte

- für alle Menschen überall gleichermaßen gelten, also »universell« sind (Allgemeingültigkeit im Sinne eines Geltungsanspruches für alle Menschen, sich auf die gleichen Rechte berufen zu dürfen); dass sie
- in erster Linie Staaten, staatliche Organisation und Staatengemeinschaften in die Pflicht nehmen, global proklamierte Menschenrechte zu realisieren; oder dass
- die Menschenrechte (folglich) den Verfassungen, Gesetzen und Verordnungen der einzelnen Staaten vorausgehen, also vorgelagerte Rechte und Grundrechte aller Menschen betreffen; oder dass hier
- Rechte von einzelnen Menschen (also Individualrechte) benannt werden und nicht Rechte von Organisationen (vgl. z.B. die menschenrechtliche Religionsfreiheit: sie gibt nicht den Religionsgemeinschaften Rechte [z.B. diskriminierende Praktiken im Namen heiliger Schriften durchzuführen], sondern allen Menschen individuell das Recht, ihre Spiritualität *auch* religiös auszuleben, und zwar so, wie sie es selbst für richtig halten, oder das Recht, eine Religion bzw. eine Religionsgemeinschaft beliebig oft zu wechseln oder sanktionslos zu verlassen).

Darüber hinaus ermöglichen es die *Prinzipien* der Menschenrechte der Allgemeinheit, aber insbesondere der Sozialen Arbeit, zwischen Legalität und Legitimität von Gesetzen, Verordnungen und Weisungen zu unterscheiden. Und in der Folge lassen sich dann konkrete Menschenrechtsverletzungen, die von gesellschaftlichen Systemen, insbesondere staatlichen, begangen wurden, zumindest moralisch einklagen (z.B. durch die Anrufung bestimmter UNO-Instanzen), oder es lassen sich – zusammen mit Betroffenen – soziale Ungleichheiten, die aus Menschenrechtsverletzungen resultieren, öffentlichkeitswirksam thematisieren.

In den ethischen und politischen Dimensionen der Menschenrechte liegen für die Soziale Arbeit also erhebliche Handlungschancen.

Dimension II:

flankierende, berufsethische Prinzipien (die Moralität einer Profession)

1. die unbedingte Anerkennung des/der konkret Anderen als unverwechselbare, einzigartige Person (in Korrespondenz mit der «Menschenwürde»)
2. die gemeinschaftliche Verantwortung (in Korrespondenz mit der Gerechtigkeit und Gleichheit)
3. die Anerkennung der Verschiedenheit um der Gleichheit Willen (in Korrespondenz mit den Prinzipien der Menschenrechte)

Nach der IFSW/IASSW-Definition von 2014 werden die Fundamental-Normen von folgenden berufsethischen Prinzipien flankiert: in Korrespondenz mit den Prinzipien der Menschenrechte zum einen das Prinzip der Anerkennung der Verschiedenheit um der Gleichheit der Menschen Willen; und in Korrespondenz mit der sozialen (ausgleichenden) Gerechtigkeit zum andern das Prinzip der gemeinschaftlichen Verantwortung.

Auch diese Begriffe müssten eigentlich für die internationale Profession allgemein verbindlich definiert und präzise ausgeführt vorliegen, erst recht, weil sie zur Dimension der spezifischen Moralität der Sozialen Arbeit gehören. Die Kommission für Berufsethik von AvenirSocial hat sich aufgrund der auch hier fehlenden Klarheit, bzw. herrschenden Vielfalt und Beliebigkeit explizit mit diesen – erst in der Definition von 2014 eingeführten – flankierenden berufsethischen Prinzipien der Sozialen Arbeit auseinandergesetzt und nach adäquaten präzisen formulierten Vorstellungen gesucht. Der vorläufige Stand dieser Auseinandersetzung kann wie folgt skizziert werden:

Zur gemeinschaftlichen Verantwortung

Zunächst meint der Begriff »collective responsibility« keine *gemeinsame* Verantwortung (joint responsibility), welche die Verantwortung lediglich kollektivieren würde (Stichwort: Kollektiv-Schuld). Vielmehr meint der Begriff, wie er von der IFSW/IASW-Definition gebraucht wird, eine »*gemeinschaftliche Verantwortung*«, also ein ethisches Prinzip, das in Bezug auf »Verantwortung« eine inter-individuelle Ebene einführt. Damit wird die Gemeinschaft als Ort des solidarischen Für-einander-Einstehens ausgeleuchtet: als eine Gemeinschaft, die keine/n Menschen aufgibt!

Die Grundidee der »gemeinschaftlichen Verantwortung« folgt damit ebenfalls dem Prinzip der nicht zu umgehenden gegen- und wechselseitigen Abhängigkeit (Fürsorge) und Angewiesenheit, und firmiert damit dieses Prinzip erneut.

Dabei bleibt die Logik der individuellen Handlungsverantwortung zwar bestehen, aber es lässt sich keine »Erbsünde« postulieren, die man nicht selbst begeht, die einem aber als Mitglied einer Gemeinschaft persönlich anhaftet.

Zur Anerkennung der Verschiedenheit

Die »*Anerkennung der Verschiedenheit*« bezieht sich auf das, worin sich alle Menschen – bei aller Gleichheit – unterscheiden. Referenzpunkt ist also die Gleichheit der Menschen. Gleich sind sich alle Menschen in ihrer organismischen Verletzlichkeit und Mortalität, im existentiellen Zwang, physische, biotische, psychische (inkl. spirituelle), soziale (inkl. kulturelle) Bedürfnisse befriedigen, bzw. Bedürfnisspannungen abbauen zu müssen, und dabei auf andere Menschen und generell auf menschliche Gesellschaft angewiesen zu sein. Um dieser fundamentalen Gleichheit Willen soll die Verschiedenheit anerkannt werden.

Denn in der Art und Weise, wie Menschen mit Bedürfnisspannungen umgehen und wie sie die Aufgabe der prinzipiellen Angewiesenheit auf andere Menschen (also soziale Probleme) lösen, um ihre Bedürfnisse befriedigen zu können, gibt es eine spezifisch individuelle und/oder kollektive Verschiedenheit. Diese Verschiedenheit gilt es unbedingt zu anerkennen. Ansonsten würde man die Gleichheit missachten und die Anerkennung der Menschenwürde aufkündigen.

Im Übrigen darf »respect for diversities« nicht mit »Achtung der Vielfalt« übersetzt werden, weil man erstens *Achtung* konkreten Menschen und nicht irgendwelchen Merkmalen gegenüber erbringt und weil zweitens auch Diskriminierung, Menschenverachtung oder soziale Ungerechtigkeit usw. zu dieser Vielfalt menschlichen Zusammenlebens gehören, und die dann in ihrer Daseins-Berechtigung ja auch geachtet werden müssten und nicht angeprangert oder problematisiert werden dürften – und das widerspräche definitiv allen ethischen und moralischen Vorstellungen der Sozialen Arbeit.

Nebst solchen definitorischen und begrifflichen Diskursen zu den zentralen Werten der Sozialen Arbeit und deren flankierenden Prinzipien, gehören – insbesondere hier zur Dimension der Moralität der Sozialen Arbeit als Profession – auch die durch den internationalen Fach-Diskurs abgeleiteten **Begründungs- und Rechtfertigungsmuster**, bzw. die für die Soziale Arbeit typischen Argumentationsfiguren, die bei der Konsensfindung für die berufsethisch korrekten Konstruktionen der Begründungen von Werte-Erwägungen, moralischen Urteilen und berufsethischen Rechtfertigungen in der Sozialen Arbeit professionsspezifisch zur Anwendung kommen sollten. Auch hier bleibt seitens der internationalen Verbände IFSW/IASW vieles offen und dürfte von diesen entschieden mehr allgemein verbindlich definiert und präzise ausgeführt vorgelegt werden.

Die Kommission für Berufsethik von AvenirSocial behilft sich diesbezüglich auch hier seit geraumer Zeit – abgesehen vom allgemein üblichen Grundmodell moralphilosophischer Arbeiten (Fundamental-Werte, flankierende ethische Prinzipien, moralische Grundhaltungen), das im Übrigen

auch dem aktuellen Kodex Soziale Arbeit Schweiz zugrunde liegt – einer inhaltlich-konzeptionellen Dreiteilung.

Nach diesem Begründungsmuster, bzw. dieser Argumentationsfigur bedarf das

- Menschsein (Stichworte: Menschenwürde – Anerkennung des/r konkret Anderen – Ermächtigung und Befreiung) der
- Mitmenschlichkeit (Stichworte: soziale Gerechtigkeit – gemeinschaftliche Verantwortung/Solidarität – Förderung des Zusammenhalts/der Kohäsion) und der
- Menschlichkeit (Stichworte: verwirklichte Menschenrechte – Anerkennung der Verschiedenheit um der Gleichheit Willen – Förderung gesellschaftlicher Veränderung und Entwicklung).

Dahinter stehen Überlegungen zum Gegenstands-, Zuständigkeits- und Funktionsbereich der Sozialen Arbeit, wie:

Soziale Arbeit bezieht sich auf »das Soziale«, also auf die permanente praktische soziale Aufgabe ausnahmslos aller Menschen, die von ihnen (mit-)gebildeten Interaktions- und Positionsstrukturen immer wieder situativ bedürfnisgerecht auszugestalten und weiterzuentwickeln (Lösungen sozialer Probleme). Dabei sind sie gegen- und wechselseitig voneinander abhängig und tragen gemeinschaftlich Mitverantwortung für menschen- und sozial gerechte Verhältnisse, auf der Grundlage der gegenseitigen Versicherung des prinzipiellen Zugestehens von Rechten.

Damit stellt sich die Frage nach der *sozialen* Handlungskompetenz (individuelle Handlungsfähigkeit, kollektive Handlungsmöglichkeiten, strukturelle Handlungschancen), das »Soziale«, die umgebende soziale Umwelt, gestalten und nutzen zu können.

Dieser Kontext wird für die Soziale Arbeit zur moralischen Faktizität. Ihr obliegt eine Mit-Verantwortung dafür, dass alle Menschen ihr moralisches Recht durchsetzen können müssen, ihre primären, sekundären und tertiären bio-psycho-sozialen Werte (nämlich ihre »Bedürfnisse« [primary needs], ihre »existentielle Interessen« und allenfalls »berechtigte Wünsche«) zu verwirklichen – und im Gegenzug – dass alle Menschen eine Pflicht haben und erfüllen können müssen, andere bei der Verwirklichung primärer, sekundärer und tertiärer Werte zu unterstützen. Denn alle Menschen sind sich darin gleich, und es bleiben nur die Menschen, die solche Rechte und Pflichten durchsetzen können.

Die Funktion und die moralische Verantwortung der Sozialen Arbeit liegt folglich darin, insbesondere dafür besorgt zu sein, dass sich die gesamte Handlungskompetenz – die sich zusammensetzt aus den Handlungs-Chancen, Handlungs-Möglichkeiten und Handlungs-Fähigkeiten – von konkreten Menschen in Bezug auf die Gestaltung und Nutzung ihrer sozialen Umgebungen und Netzwerke möglichst vollständig ausbilden kann und gegebenenfalls bei der Lösung der entsprechenden praktischen sozialen Aufgaben (»soziale Problem«) behilflich zu sein.

Dimension III:

moralische Grundhaltungen bzw. Maximen (die Moral einer Profession)

1. Ganzheitlichkeit, Vertraulichkeit, Recht auf Entscheidungs- und Wahlfreiheit
2. Gleichwertiger Zugang zu Ressourcen, Solidarität, Recht auf Partizipation
3. Anfechtung institutioneller Unterdrückung, Zurückweisung jeglicher Diskriminierung, Anprangerung ungerechter Politiken und Praktiken (professionelle Integrität)

Aus der *IFSW/IASSW-Definition von 2014* lassen sich nur sehr indirekt moralische Grundhaltungen bzw. Maximen herauslesen.

Korrespondierend mit ihrem »Ethos« und ihrer »Moralität« lassen sich für die Soziale Arbeit dennoch zentrale berufsmoralische Maximen – also eine »Moral« rekonstruieren, deren Geltung durch Werteerwägungen und konkrete moralische Urteilsbildung in der Praxis durchzusetzen ist.

In der Lesart dieser Rekonstruktion, wie sie sich aus der Kommission für Berufsethik von AvenirSocial herausgebildet hat, betreffen die moralischen Imperative der Sozialen Arbeit insbesondere

- (1) die subsidiär agogische Unterstützung zur Realisierung des individuellen Menschseins und Menschwerdens (Stichworte dazu sind Ermächtigung, d. h. der Kompetenzerwerb zur Einforderung der zustehenden Rechte, und Befreiung, d. h. die Entlassung aus herrschaftlichen Abhängigkeiten; Menschenwürde – relational verstanden, d. h. als Qualität der auf die wechselseitigen Beziehungen der Menschen abzielenden Handlungsweisen untereinander – und Anerkennung der anderen Menschen als konkret andere, d. h. global alle aktuell lebenden und zukünftigen Menschen einbeziehend).
- (2) die strukturelle Unterstützung bei den sozialen Prozessen des zwischenmenschlichen Zusammenlebens (Stichworte dazu sind sozialer Zusammenhalt oder Kohäsion und soziale Gerechtigkeit, d. h. ausgleichende Gerechtigkeit und gemeinschaftliche Verantwortung, d. h. gelebte Solidarität, die niemanden im Stich lässt).
- (3) die politische Unterstützung bei den gesellschaftlichen Aushandlungsprozessen im Hinblick auf die Schaffung menschengerechter Sozialstrukturen und -systeme (Stichworte dazu sind sozialer Wandel, d. h. gesellschaftliche Veränderung und Entwicklung; verwirklichte Menschenrechte und Anerkennung der Verschiedenheit um der Gleichheit Willen).

Aber auch das **GSWSEP von 2018 der IASSW** verschleiert die moralischen Grundhaltungen der Sozialen Arbeit zwar mehr, als sie zu erhellen – hauptsächlich wegen der sehr vielfältig gehaltenen Abstraktionen ihrer Darstellung –, dafür ist ihre Skizze zu den Handlungsmaximen der Sozialen Arbeit um einiges ergiebiger, als das bei der *Definition* von 2014 – wie eben dargestellt – der Fall ist.

- Korrespondierend mit der unbedingten Anerkennung des/der konkret Anderen als unverwechselbare, einzigartige Person bzw. der Menschenwürde stehen Grundhaltungen wie »den Menschen in ihrer Ganzheit zu begegnen«, »die Privatheit der und die Vertraulichkeit zu den Menschen zu schützen« oder »die relative Autonomie und Selbstbestimmung als Recht auf Entscheidungshoheit, wenn keine Selbst- und Fremdgefährdung des Wohlbefindens vorliegt, zu respektieren« und weitere Exempel im Vordergrund.
- Korrespondierend mit der gemeinschaftlichen Verantwortung bzw. der sozialen Gerechtigkeit spielen in erster Linie Grundhaltungen »gleichwertigen Zugang zu Ressourcen zu ermöglichen«, »solidarischen Austausch zu fördern« oder »das Recht auf Partizipation umzusetzen« und andere mehr eine zentrale Rolle.
- Korrespondierend mit der Anerkennung der Verschiedenheit (um der Gleichheit Willen) bzw. den Prinzipien der Menschenrechte sind Grundhaltungen wie »institutionelle und strukturelle Unterdrückung und Ausbeutung anzufechten«, »jegliche Form von Diskriminierung strikt zurückzuweisen« und/oder »ungerechte Politiken und Praktiken, von wo auch immer sie ausgehen, anzuprangern«.

Insgesamt sind im GSWSEP all diese Grundhaltungen als *professionelle Integrität* gefasst. Diese Konzeption fördert zweifellos wichtige Vorteile für die Praxis.

Ob darüber hinaus aber tatsächlich die wichtigsten Stichworte zusammengetragen sind, die für die praktisch orientierte exemplarische Behandlungen zentraler – den realen und fiktionalen Handlungen zugrundeliegenden – moralischer Prinzipien (bzw. an dieser Stelle: die wichtigsten moralischen Grundhaltungen und Handlungsmaximen für die konkrete Praxis der Sozialen Arbeit) notwendig sind, ist schwer zu sagen, und wohl stark vom Kontext abhängig.

Im Gegensatz dazu konzipiert der aktuelle **Kodex Soziale Arbeit Schweiz von AvenirSocial von 2010** die professionelle Integrität zwar nicht als Integrationsfigur, was wie gesagt gute Vorteile bringen könnte, dafür legt er Wert darauf, die moralischen Grundhaltungen und Handlungsmaximen explizit an einer *professionstheoretischen* Logik festzumachen.

Danach ist die professionelle Integrität zunächst gegenüber (1) der eigenen Person und (2) der Organisation des Sozialwesens, bei der man angestellt ist, aber auch (3) den Kolleginnen und Kollegen der eigenen Profession geschuldet; vor allem aber stehen die Fachpersonen der Sozialen Arbeit auch gegenüber (4) den Klientinnen und Klienten (vgl. zweites Mandat), (5) der Gesellschaft, insbesondere vertreten durch die Sozialpolitik (vgl. erstes Mandat), und schliesslich (6) der wissenschaftlichen Community der Sozialen Arbeit (vgl. drittes Mandat) sowie den anderen sozial- und humanwissenschaftlichen Disziplinen in einer Rechtfertigungsschuld und Begründungspflicht.

Zusammenfassend zeigen all diese Betrachtung der Quellentexte zur Moral der Sozialen Arbeit, dass das berufsmoralische Begründungs- und Rechtfertigungsmuster der Sozialen Arbeit sich über die folgenden horizontalen und vertikalen Achsen strukturiert:

	Werte Sozialer Arbeit	Normen Sozialer Arbeit	Handlungs-Verantwortung
Mensch	Menschenwürde	Erkennung jeder Person	Förderung der Ermächtigung
Mitmenschlichkeit	soziale Gerechtigkeit	gemeinschaftliche Solidarität	Förderung der Kohäsion
Menschlichkeit	Prinzipien der Menschenrechte	Gleichheit durch Anerkennung der Verschiedenheit	Förderung sozialen Wandels

Vor diesem Hintergrund lassen sich dann auch die entsprechenden Grundhaltungen und Maximen für die Fachpersonen der Sozialen Arbeit rekonstruieren. Im Verbund mit der GSWSEP von 2018 (IASSW) sind zusammenfassend und nach bestem Wissen und Gewissen folgende zwölf berufsmoralische Imperative auszumachen:

Die »12 Gebote« der Sozialen Arbeit:

1. Anerkenne die inhärente Würde *aller* Menschen bedingungslos!
2. Handle stets solidarisch und förderlich im Sinne der sozialen Gerechtigkeit!
3. Setze dich nach Kräften und Möglichkeiten stets für die Durchsetzung der Menschenrechte und die Anerkennung der Verschiedenheit und der Gleichheit der Menschen ein! Tue dies insbesondere, indem du andere ermächtigst, ihrer Rechte selbst einzufordern und zu realisieren!
4. Begegne Menschen ausnahmslos in ihrer ganzen Komplexität! Und Sorge dich entsprechend umsichtig um ihre Belange!
5. Sorge im Sinne einer professionellen Integrität stets für eine möglichst weitgehende Übereinstimmung zwischen den Werten der Sozialen Arbeit und deiner täglichen beruflichen Praxis!
6. Gewährleiste und schütze grundsätzlich die Wahl- und Entscheidungsfreiheit der Personen, mit denen du zusammenarbeitest!
7. Weise jegliche Diskriminierung und Unterdrückung kompromisslos und strikte zurück!
8. Basiere deine erhobenen Daten, Fakten und Informationen aus deinen Analysen und deinen Handlungsevaluationen stets auf fachlich reflektiertes und berufsethisch korrektes Wissen!
9. Fechte jede unrechtmässige und machtmisbräuchliche Praxis an, die im Namen der Sozialen Arbeit verübt wird!
10. Fördere Vertrautheit und den Respekt vor Privatsphäre; übe volle Transparenz, wenn sich Einschränkungen legitimerweise nicht vermeiden lassen!
11. Fördere den Zugang für alle Menschen zu gleichwertigen natürlichen (Luft, Wasser, Nahrung), materiellen (z. B. Einkommen, Vermögen) und immateriellen (z. B. Bildung, Gesundheit) Ressourcen!
12. Fördere die Partizipation, indem du Strukturen schaffst, durch welche insbesondere die Klientel der Sozialen Arbeit sich in und an ihrer Gesellschaft und an politischen Entscheidungen und Handlungen, die ihr Leben betreffen, beteiligen können!

Zu solchen Geboten, insbesondere aber zum berufsmoralischen Begründungs- und Rechtfertigungsmuster der Sozialen Arbeit müssten nun internationale Dokumente, wie z.B. das GSWSEP verbindliche, Eckdaten liefern, nach denen sich dann die nationalen Kodizes ausrichten können.

Wobei die (nationalen) Kodizes und andere berufsmoralischen Grundlagen dann auch immer noch nur die eine Seite des Bedarfs für die Praxis der Sozialen Arbeit abdecken. Entscheidend ist dort die andere Seite, die Kompetenz zur Rekonstruktion der *transformativen Zusammenhänge*, die sich mit solchen »Geboten« und »Mustern« darstellen lassen, bzw. die fachliche Qualität, die sich erst mit der Kompetenz der Fachpersonen einstellt, solche Eckdaten (moralphilosophischen Grundlagen) und die spezifischen moralischen Fakten (kontextabhängige ethischen Erkenntnisse) als rekonstruierte Zusammenhänge handlungsanleitend sichtbar zu machen.

Diese »andere Seite der Medaille« verlangt nach einem mit dem Grundlagen-Instrumentarium korrespondierenden Verfahrens-Instrumentarium. Das diesbezüglich wohl wichtigste Instrument, das sich in der Kommission für Berufsethik von AvenirSocial etabliert hat, ist die reflexive Kooperation, also die »kollegiale berufsmoralische Beratung«. Voraussetzung für die kollegiale berufsmoralische Beratung oder die Frage, wie Fachpersonen der Sozialen Arbeit ganz praktisch zu berufsmoralischen Argumenten und einer rationalen Begründung von Werte-Entscheidungen gelangen, ist dabei nicht in erster Linie eine moralphilosophische Expertise, sondern Methodenwissen, z.B. für das formallogisch korrekte Vorgehen im Prozess der kollegialen berufsmoralischen Beratung, und Fertigkeiten, z.B. die Technik des Argumentierens, und nicht zuletzt die habitualisierte Nutzung von »Werkzeugen«, z.B. »Denkfiguren« und transformative Verfahren.

Berufsmoralische Instrumentarien der Berufsverbände der Sozialen Arbeit müssen also nicht nur die moralphilosophischen Eckdaten der Sozialen Arbeit repräsentieren, sondern auch heuristische Instrumente vorzeichnen, wie z.B. die Allgemeine heuristische Denkfigur für das Erwägen berufsmoralischer Fragestellungen, die innerhalb der Kommission für Berufsethik von AvenirSocial entwickelt wurde.

Allgemeine heuristische Denkfigur für das Erwägen berufsmoralischer Fragestellungen

Beim individuellen oder kollegialen Erwägen berufsmoralischer Fragestellungen in der Sozialen Arbeit kann man sich z.B. von folgendem heuristischen Modell leiten lassen.

	Wertewissen	Normenwissen
Gegenstandswissen	<p>»Können«</p> <p>Das Vermögen, die Expertise der Sozialen Arbeit aufgrund ihrer Gegenstandstheorie im weiten Sinne (Menschen und Soziale Systeme)</p>	<p>»Dürfen«</p> <p>Das Erlaubte der Sozialen Arbeit bzw. das selbst auferlegt Verbotene aufgrund ihrer Objekttheorie im engen Sinne (soziale Probleme und ihre Lösungen)</p>
Handlungswissen	<p>»Wollen«</p> <p>Die Absicht, das Zweckerationale der Sozialen Arbeit aufgrund ihrer speziellen deskriptiven und explanativen Handlungstheorie (allgemeine Ziele)</p>	<p>»Sollen«</p> <p>Das, was die Soziale Arbeit von sich selbst erwartet; das selbst autorisierte Beauftragt-Sein aufgrund ihrer speziellen normativen Handlungstheorie</p>

Abbildung 1:
Allgemeine heuristische Denkfigur für das Erwägen berufsmoralischer Fragestellungen
(eigene Darstellung).

Die horizontale Differenzierung repräsentiert den **moralphilosophischen Hintergrund** (das Verhältnis von Werten und Normen) der Sozialen Arbeit.

Die vertikale Differenzierung repräsentiert den **fachtheoretischen Hintergrund** (das Verhältnis zwischen Gegenstandswissen und Handlungswissen) dieser Profession.

Mit den so entstehenden Grundkoordinaten können

- die wichtigsten Ziele der Sozialen Arbeit (*Wollen*),
- die zentralen Kompetenzen der Sozialen Arbeit (*Können*),
- die Brennpunkte des Handlungsspektrums der Sozialen Arbeit (*Dürfen*) sowie
- die in konkreten Situationen relevanten Handlungsimperative Sozialer Arbeit (*Sollen*) bestimmt und gegeneinander abgewogen werden.

Mit Inhalten »gefüllt«, macht die Denkfigur die grundsätzlichen moralischen Dimensionen der Sozialen Arbeit sichtbar, indem sich am Modell reflektieren lässt,

- was wir in der Sozialen Arbeit tun *wollen*,
- was wir in der Sozialen Arbeit tun *können*,
- was wir in der Sozialen Arbeit tun *dürfen*,
- was wir in der Sozialen Arbeit tun *sollen*.

Zudem kann deutlich werden, worauf berufsmoralisches Erwägen aufbaut, nämlich auf:

- dem **Professionsmandat** Sozialer Arbeit, das auf dem gründet, was wir tun *können* und was wir tun *dürfen*;
- dem **Wertegebäude** der Sozialen Arbeit, das auf dem gebaut ist, was wir tun *wollen* und was wir tun *können*;
- den **Handlungsnormen** Sozialer Arbeit, die über das bestimmt werden, was wir tun *dürfen* und was wir tun *sollen*;
- der **Handlungsverantwortung** in der Sozialen Arbeit, die über das reflektiert wird, was wir tun *wollen* und was wir tun *sollen*.

Bedeutsam dabei ist, dass

- *Können* und *Dürfen* sich zueinander in ein (berufs-)politisches Verhältnis setzen lassen (*Dürfen* setzt *Können* voraus, und das Vorhandensein einer Profession die Legitimität für dieses *Dürfen*),
- *Wollen* und *Sollen* in ein handlungstheoretisches Verhältnis (*Sollen* [Handlungspläne] setzt *Wollen* [Handlungsziele] voraus).

Darin kommt zum Ausdruck, dass Professionelle der Sozialen Arbeit aus *berufspolitischen* Gründen über das *Können* und das *Dürfen* beziehungsweise über die Werte und moralischen Normen der Sozialen Arbeit nachdenken und entsprechendes Wissen in den Fachdiskurs, aber auch in die sozialpolitischen Aushandlungsprozesse einbringen *müssen*. Dazu *mögen* sie aber – auch aus *handlungstheoretischen* Gründen – mit einbeziehen, was der wissenschaftliche Kanon Sozialer Arbeit an *Wollen* einerseits und *Sollen* andererseits beinhaltet, denn nur so (also «integriert») kontrollieren sie die Qualität ihres Handelns und identifizieren es als professionell.

Die Moralität der Sozialen Arbeit, der «Sinnhorizont» professioneller Praxis verknüpft also sozusagen als «Scharnier» Ethos und Moral Sozialer Arbeit wie auch Berufspolitik und Handlungstheorie miteinander.

Damit können Fachpersonen der Sozialen Arbeit in der Praxis für beliebige, jedoch stets konkrete Handlungssituationen Rechenschaft ablegen über das *Können* und *Dürfen* wie über das *Wollen* und *Sollen ihrer Profession*. So begründen sie einerseits – zur eigenen Sicherheit – ihr Tun fachlich, und legitimieren oder verteidigen andererseits – im Hinblick auf die Stärkung ihrer Profession – die Interventionsformen der Sozialen Arbeit gegen aussen (sozial-)politisch.

Oder auf eine ganz praktische Weise gesagt: Die Arbeit mit diesem heuristischen Denkmodell hilft, relevante Argumente für die Werteerwägungen und -begründungen zu sortieren und zu gewichten. Was aber innerhalb einer Profession oder für eine Profession gelten soll, wie Sachverhalte und Handlungssituationen also letztlich zu bewerten sind, das ist Sache des internen kollegialen Diskurses. Dabei ist die *kollegiale berufsethische Beratung* die Methode der Wahl.

Die Praxis der kollegialen berufsmoralischen Beratung

Die kollegiale Beratung ist ein Engagement, bei der Kolleginnen und Kollegen gemeinsam berufsethische und moralische Fragestellungen des Praxisalltags erörtern und mögliche Antworten erwägen. Der Begriff Beratung wird somit im Sinne von Konvent, beratende Versammlung, berat-schlagen (den Kreis zur Beratung schliessen) verwendet und meint das Zusammenkommen von Kolleginnen und Kollegen, um über eine Sache ihres Gegenstandsbereichs zu beraten, also gemeinsam eine Fragestellung der aktuellen Praxis zu betrachten und gemeinsam Vorschläge zu erarbeiten.

Bei der kollegialen *Ethikberatung* geht es folglich nicht darum, moralische Letztbegründungen zu entwickeln, sondern auf ethische und/oder moralische Fragen aus der Praxis *mögliche und alternative* Antworten zu finden. Allerdings sollen diese Antworten explizit dem Wesen der Profession, zu der das sich beratende Kollegium zusammenfindet, entsprechen und deren Standpunkt repräsentieren. Explizit wird dies insbesondere, wenn die Antworten als *Auslegung* ihres Berufskodexes ausfallen. Sich daran zu orientieren, hilft nicht nur in der Praxis, sondern es werden auch die moralische Urteilskraft gefördert und die Debatten über relevante Moralfragen der Profession intern und extern kultiviert.

Zu unterstreichen ist die Anforderung zur Bereitschaft, auf eine rationale Begründung hinzuarbeiten und sich dabei auf die Strukturierung der beratenden Diskussionen einzulassen. Ähnlich wie in der Supervision oder Intervision sind solche Diskussionen heuristisch, zeitlich und funktionsbezogen zu differenzieren und zu strukturieren. Es braucht eine formale Gesprächsführung, unter Umständen eine Moderatorin oder einen Moderator, einen Zeitplan, die systematische Bearbeitung der verschiedenen Wissensformen, die schliesslich eine rationale Begründung ausmachen, und die gegenseitige Befähigung, Fragestellungen präzise zu formulieren, Hypothesen korrekt zu entwickeln usw.

Zur kritischen Prüfung gehört auch die spezifische Entwicklung von Kriterien für die Beurteilung der Güte von Gründen und Argumenten, das Kriterium der Nachvollziehbarkeit. Weil im Diskurs (heuristisch begründet) grundsätzlich alle Argumentationsformen und normativen Überzeugungen zugelassen sind, ist es in Bezug auf die ethische Legitimität zwingend, dass die Beteiligten an der kollegialen Beratung die aufgeführten Gründe aus der Perspektive aller in der zur Debatte stehenden Handlungssituation Beteiligten nachvollzogen werden können. Kollegiale Ethikberatung ist so gesehen immer auf eine Argumentationstheorie angewiesen, die den Umgang mit heterogenen Gründen und Argumenten klärt.

Der handlungstheoretisch begründete Analyseprozess in der kollegialen berufsethischen Beratung differenziert fünf grundsätzlich verschiedene kognitive Operationen und integriert die daraus resultierenden Wissensbestandteile. Denn jede einzelne kognitive Operation ist mit einer speziellen Wissensform wissenschaftlichen Wissens verknüpft. Deren Bearbeitung führt zu unterschiedlichen Formen von Ergebnissen, die anschliessend zu einer schlüssigen Argumentation integriert werden können.

Diese kognitiven Operationen bewirken zum einen drei verschiedene Rekonstruktionen, nämlich die Rekonstruktion:

- der *berufsmoralisch* (!) relevanten Situation (Beschreibung in eindeutigen Begriffen),
- der zu problematisierenden Aspekte (Eingrenzung zur Fragestellung und Erklärungshypothesen),
- der berufsethischen Argumente und berufsmoralischen Optionen (Analyse der problematisierten Aspekte mittels berufsethischer Theorie und Formulierung von Lösungsalternativen),

sowie zwei normative Argumentationen, nämlich

- die berufsethische Bewertung (Beurteilung aufgrund rationaler Begründung) und
- die Entscheidung (des Schlussfolgerns aus der begründeten Bewertung).

Daraus ergibt sich folgender Leitfaden für die kollegiale berufsmoralische Beratung:

Leitfaden für die kollegiale berufsmoralische Beratung

1. Analytische Rekonstruktionen

Situationsbeschreibung

- Kognitive Operation:** Rekonstruktion der *berufsmoralisch* relevanten Situation
- Fragestellung:** Was ist die *moralische* Situation insgesamt? Worum geht es berufsethisch reflektiert?
- Rationalitäts-Indikatoren:**
- Die verwendeten Begriffe und Daten sind hinterfragt und überprüft,
 - die widerstreitenden Interessen vollständig erfasst und
 - die Handlungsalternativen realistisch eingeschätzt!

Ethisch-moralische Fragen

- Kognitive Operation:** Problematisierung dieser Situationsaspekte, gefasst in zu bearbeitende ethische und/oder moralische Fragestellungen
- Fragestellung:** Welche zentrale moralische Fragestellung soll bearbeitet werden? Weshalb? Gegebenenfalls: Welche berufsethische Problematik ist von uns zu bearbeiten?
- Rationalitäts-Indikatoren:**
- Die verletzten Werte und Normen sind herauskristallisiert,
 - die ethischen Dilemmata benannt,
 - die zentralen ethischen, berufsmoralischen Fragen identifiziert,
 - die Fragestellungen zu den anstehenden Werteerwägungen und moralischen Handlungsentscheidungen in Termini der Berufsethik ausreichend klar formuliert!

Analyse

- Kognitive Operation:** Berufsethische Argumentation oder/und berufsmoralische Erwägungen (Suche nach integrierten Argumenten)
- Fragestellung:** Mit welchen berufsethischen Modellen (Wertetheorien) können welche moralisch legitimen Optionen erwogen werden? Welche berufsmoralischen Handlungsoptionen (z. B.: berufsmoralisch geboten/erlaubt/verboten ist: ...) ergeben sich aus solchen Erwägungen?
- Rationalitäts-Indikatoren:**
- Die infrage kommenden, dem Gegenstandswissen und dem Wertewissen der Sozialen Arbeit entsprechenden, ethischen Erklärungen und Modelle sind erläutert und integriert,
 - die davon ausgehenden Argumentationslinien skizziert!

2. Normative Argumentation

Beurteilung

- Kognitive Operation:** Berufsethische Bewertung, evaluativ-rationales, erwägendes Begründen (Gewichten der Argumente)
- Fragestellung:** Mit welchen Bewertungen lassen sich die ausgearbeiteten optionalen Erwägungen (die integrierten Argumente) begründen (z. B.: Es ist berufsmoralisch geboten, weil ... [es folgt eine rationale Erklärung])?
- Rationalitäts-Indikatoren:**
- Die ethischen/moralischen Argumentationen sind auf ihren Gehalt und ihre Qualität hin geprüft,
 - die infrage kommenden Normen und Prinzipien (Handlungsmaximen) sind vor diesem Hintergrund kritisch erwogen und begründet,
 - die Rolle der Intuition und der Gefühle im Beurteilungsprozess ist erkannt und kontrolliert!

Entscheidung

- Kognitive Operation:** Präferenzielle Entscheidung, Werturteil
- Fragestellung:** Welche Option ist aus welchen Gründen (Argumente) zu wählen und vom Standpunkt der Sozialen Arbeit aus zu verteidigen?
- Rationalitäts-Indikatoren:**
- Der eingennommene Standpunkt der Moralität der Sozialen Arbeit ist konkretisiert und deklariert,
 - die Schlussfolgerungen sind stringent gezogen,
 - die Lösung des moralischen-ethischen Problems ist skizziert,
 - eine Entscheidung mit «Allgemeinheitsanspruch» (im Sinne der Lösung) ist gefällt!

Im Zusammenhang mit berufsmoralischen Dilemmata oder berufsethischer Entscheidungsfindung sind im Übrigen immer *Wertfragen* (und nicht Handlungsfragen!) zu klären und entsprechende Antworten zu finden, wie sie für die Soziale Arbeit typisch sind.

Und im Prozess des professionellen Handelns muss das, was zuvor beschrieben, erklärt und prognostiziert wurde, vor allem *bewertet*, d. h. gestützt auf das «Wertegebäude» der Sozialen Arbeit nochmals evaluativ und/oder normativ und/oder präskriptiv erörtert werden bzw. es müssen Antworten auf die Frage «Was ist aus Sicht der Sozialen Arbeit <gut> oder <moralisch geboten>?» gefunden werden. Dabei meint

- evaluativ: Werturteile, also Erwägungen zur Frage: Wie schätzen wir (die Professionellen der Sozialen Arbeit vom Standpunkt unserer Profession aus betrachtet) die Situation ein?
- normativ: Festhalten der Vorschriften und Verbote: Was sollen/dürfen wir (d. h. alle Menschen – insbesondere aber gesellschaftliche Repräsentanten –, vom Standpunkt der Sozialen Arbeit aus betrachtet) tun/lassen?
- präskriptiv: das Generieren von Handlungsanweisungen: Was können wir (d. h. alle Menschen [Individuen, Netzwerke, Sozialstrukturen, soziale Systeme wie Politik, Wirtschaft, Kunst usw.], vom Standpunkt der Sozialen Arbeit aus betrachtet) tun?

Schliesslich kommen die Fachleute der Sozialen Arbeit nicht umhin, sich vor dem Hintergrund der *unbedingten* Moralität ihrer Profession mit ihrer *eigenen* moralischen Urteilskraft auf die durch unzählige Rahmenbedingungen *bedingte* Praxis zu beziehen.

Folglich heisst «gut sein wollen» nicht, immer alles perfekt richtig zu machen, sondern auch in der vielschichtigen und widersprüchlichen Praxis – als roten Faden sozusagen – eine feste Grundhaltung einzunehmen und sich daran zu orientieren. Dazu ist kontinuierlich ein *Sinnhorizont* zu internalisieren und dieser entlang der Berufsethik und des Berufskodexes immer wieder neu zu reflektieren und auf die Moralität der Sozialen Arbeit hin auszurichten.

Moralische Kompetenz im Sinne der Sozialen Arbeit besitzen meint folglich, aus einer solchen Grundhaltung heraus zu handeln, also im Bereich der Praxis mit Einsicht, Besonnenheit, reflexiver Distanz, Entschlusskraft und Verantwortungsbewusstsein aus dem, was in den nationalen berufsmoralischen Argumentarien und den internationalen Statements zu den Prinzipien der Sozialen Arbeit exemplarisch dargestellt wird, autonom auswählen und schlussendlich auch Auskunft über das professionelle Handlungsverständnis geben zu können.

Voraussetzung dafür sind qualitativ hochstehende moralphilosophische Grundlagen und berufsmoralische Instrumente, die durch die internationalen Dachorganisationen der Sozialen Arbeit vorbereitet und durch die nationalen Berufsverbände umgesetzt werden.

Luzern, 8.März 2020/bs

Beat Schmocker

Sozialarbeiter und Sozialwissenschaftler
Professor für Theorie und Ethik Sozialer Arbeit

Libellenrain 23
6004 Luzern

0041(0)41 420 91 45

tell-me@beat-schmocker.ch

www.beat-schmocker.ch

- AvenirSocial (2010): Kodex für die Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium. Bern: AvenirSocial.
- Badura, Jens (2002): Die Suche nach Angemessenheit. Praktische Philosophie als ethische Beratung. Münster: Lit-Verlag.
- Badura, Jens (2006): Kohärentismus. In: Marcus Düwell, et al. (Hrsg.): Handbuch Ethik, 2. aktualisierte und erweiterte Auflage. Stuttgart: Metzler (S. 194-205).
- Bielefeldt, Heiner (2011): Auslaufmodell Menschenwürde. Freiburg: Herder.
- Birnbacher, Dieter (2007): Die ethischen Grundlagen globaler Hilfspflichten. In: Konrad Schüttauf/Gerd Brudermüller (Hrsg.): Globalisierung. Probleme einer neuen Weltordnung. Würzburg: Königshausen & Neumann (S.131-148).
- Birnbacher, Dieter (2013): Analytische Einführung in die Ethik. Berlin: de Gruyter.
- Bunge, Mario (2009): The Good and the Right. Treatise on Basic Philosophy: Vol. 8. Dordrecht: Reidel.
- Düwell, Marcus, et al. (Hrsg.) (2006): Handbuch Ethik, 2. aktualisierte und erweiterte Auflage. Stuttgart: Metzler.
- Fenner, Dagmar (2010): Einführung in die Angewandte Ethik. Tübingen. Franke UTB.
- Höfe, Ottfried (2001): Gerechtigkeit. Eine philosophische Einführung. München: Beck.
- IASSW (2018): »Global Social Work Statement of Ethical Principles«. <https://www.iassw-aiets.org/wp-content/uploads/2018/04/Global-Social-Work-Statement-of-Ethical-Principles-IASSW-27-April-2018-1.pdf>
- Menke, Christoph & Pollmann, Arnd (2007): Philosophie der Menschenrechte zur Einführung. Hamburg: Junius.
- Merten, Ueli & Zängl, Peter (Hrsg.) (2016): Ethik und Moral in der Sozialen Arbeit. Opladen: Barbara Budrich.
- Pieper, Annemarie (2007): Einführung in die Ethik. Tübingen: Franke UTB
- Pollmann, Arnd & Lohmann, Georg (2012): Menschenrechte. Ein interdisziplinäres Handbuch. Stuttgart: Metzler.
- Portmann, Rahel & Wyrsch, Regula (2019): Plädoyers zur Sozialen Arbeit von Beat Schmocker. Eine menschengerechte Gesellschaft bedarf der Sichtweise der Sozialen Arbeit. Luzern: interact.
- Schmocker, Beat (2011): Soziale Arbeit und ihre Ethik in der Praxis. Bern: AvenirSocial.
- Schmocker, Beat (2019): Berufsethik Sozialer Arbeit. In: Rahel Portmann & Regula Wyrsch (Hrsg.): Plädoyers zur Sozialen Arbeit von Beat Schmocker. Eine menschengerechte Gesellschaft bedarf der Sichtweise der Sozialen Arbeit. Luzern: interact (S.131-144).
- Schmocker, Beat (2019): Moralisch korrektes Handeln in der Sozialen Arbeit. In: Rahel Portmann & Regula Wyrsch (Hrsg.): Plädoyers zur Sozialen Arbeit von Beat Schmocker. Eine menschengerechte Gesellschaft bedarf der Sichtweise der Sozialen Arbeit. Luzern: interact (S.145-159).
- Schmocker, Beat (2019): Zu den berufsmoralischen Dimensionen Sozialer Arbeit nach der IFSW/IASSW-Definition von 2014. In: Rahel Portmann & Regula Wyrsch (Hrsg.): Plädoyers zur Sozialen Arbeit von Beat Schmocker. Eine menschengerechte Gesellschaft bedarf der Sichtweise der Sozialen Arbeit. Luzern: interact (S.124-130).
- Staub-Bernasconi, Silvia (2019): Menschenwürde. Menschenrechte. Soziale Arbeit. Opladen: Barbara Budrich.
- Stoecker, Ralf, et al. (Hrsg.) (2011): Handbuch Angewandte Ethik. Stuttgart: Metzler.
- Tetens, Holm (2006): Philosophisches Argumentieren. Eine Einführung. München: Beck.
- Vieth, Andreas (2006): Einführung in die Angewandte Ethik. Darmstadt: WBG.